

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

Welche Änderungen bringt die Revision der CLP-Verordnung?	1
4. BImSchV: Neue Regeln zur Genehmigungspflicht von Elektrolyseuren	9
Aktueller Stand im PFAS-Beschränkungsverfahren	10
EMAS: Umweltbericht-erstattung – glaubwürdig und transparent	14
EU-Kommunalabwasser-richtlinie kann in Kraft treten	16

RUBRIKEN

Register 2024	12
Kurz gemeldet	18
Neue und geänderte Vorschriften	20
Tipps für die Praxis	21
Impressum	21
Rechtsentscheid	22
Publikationen & Produkte	24
Termine	24

Welche Änderungen bringt die Revision der CLP-Verordnung?

Nachdem bereits im April 2023 über eine delegierte Verordnung neue Gefahrenklassen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung; CLP = classification, labelling and packaging) aufgenommen wurden, ist nun auch das Verfahren zur Änderung der Verordnung selbst abgeschlossen. Ziel der Änderungen ist es insbesondere, Gefahren zukünftig besser identifizieren und kommunizieren zu können. Das Europäische Parlament hatte der Revision schon im April 2024 zugestimmt, im Oktober 2024 votierte nun auch der Rat für die Aktualisierung der CLP-Verordnung. Am 20. November 2024 erfolgte die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt; die Regelungen treten zum 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie gelten unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat. Im Oktober 2024 sind zudem über eine weitere delegierte Verordnung Regelungen zur Anpassung der Verordnung an den technischen Fortschritt in Kraft getreten.

Ziel der CLP-Verordnung ist es, das von chemischen Stoffen und Gemischen ausgehende Risiko zu minimieren. Hierzu werden gefährliche Stoffe aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefährdung von Menschen und Umwelt bestimmten Gefahrenklassen zugewiesen und Regelungen zu ihrer Kennzeichnung und Verpackung festgelegt. Die Verordnung soll „ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen sowie den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und bestimmten Erzeugnissen gewährleisten“ (Erwägungsgrund 1 der CLP-Verordnung).

Die Revision der CLP-Verordnung ist Teil der „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“ der Europäischen Kommission. Die Änderungen wurden als „Ver-

ordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“ am 2. November 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Mit der Revision der Verordnung werden die bestehenden Regelungen aus dem Jahr 2008 an die aktuellen Herausforderungen angepasst. So werden z.B. klarstellende Regelungen zur Einstufung von komplexen Stoffen getroffen, die Vorgaben für die Kennzeichnung von chemischen Stoffen präzisiert und an die verschiedenen Handelsformen angepasst (z.B. Online-Handel oder Verkauf von Chemikalien über Nachfüllstationen) sowie eine Ver-

pflichtung zur Aktualisierung der Daten im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis eingeführt. Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen bietet Ihnen der Kasten „Revision der CLP-Verordnung – die wichtigsten Änderungen auf einen Blick“.

Online-Handel

Chemikalien werden nicht nur innerhalb der EU gehandelt, sondern auch von außerhalb der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer über den Online-Handel in die EU verkauft. Bislang waren die Durchsetzungsbehörden nicht in der Lage, die CLP-Verordnung gegenüber diesen, nicht in der EU niedergelassenen, Wirtschaftsteilnehmern durchzusetzen. Deshalb wurde im Rahmen der Überarbeitung gefordert, dass es einen in der Union niedergelassenen Lieferanten geben muss, der sicherstellt, dass auch Stoffe oder Gemische, die im Fernabsatz, z.B. über Online-Marktplätze, in der EU in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllen. Eine entsprechende Regelung wurde nun mit dem neu in Artikel 4 (Allgemeine Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten) eingefügten Absatz 11 rechtlich in der Verordnung verankert. Gemäß dieser Regelung darf ein Stoff oder ein Gemisch erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Lieferant im Rahmen einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die betreffenden Stoffe und Gemische erfüllt. Auf dem Kennzeichnungsetikett ist der Lieferant entsprechend zu benennen.

Mit dem neuen Artikel 48a (Fernabsatzangebote) wird zudem geregelt, dass bei Stoffen oder Gemischen, die im Fernabsatz in Verkehr gebracht werden, beim Angebot die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente deutlich und erkennbar anzugeben sind.

Ergänzend wird in der Änderungsverordnung darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung zur Konformität durch Technikgestaltung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 (EU-Verordnung über einen Binnen-

REVISION DER CLP-VERORDNUNG – DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Durch die Revision der CLP-Verordnung wurden insbesondere folgende Regelungen geändert oder neu aufgenommen:

- Online-Handel: außerhalb der Union niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmer benötigen einen in der Union niedergelassenen Lieferanten, der sicherstellt, dass die Stoffe oder Gemische, die in der EU in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der CLP-Verordnung erfüllen.
- Mehrere Regelungen werden auf die 2023 neu aufgenommenen Gefahrstoffklassen erweitert.
- Aufnahme von Regelungen zur Einstufung von MOCS. Aus Pflanzen gewonnene MOCS sind für fünf Jahre von diesen Vorschriften ausgenommen; bis dahin erfolgt eine Überprüfung durch die EU-Kommission.
- Aufnahme von Schätzwerten Akuter Toxizität zur Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Änderungen bei Kennzeichnungsetiketten: Neue Anforderungen an Mindestschriftgröße, Schrift- und Hintergrundfarbe, Zeilen- und Buchstabenabstände; Nutzung von Faltetiketten, ergänzende digitale Kennzeichnung. Bei Änderung der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches gibt es nun eine Frist zur Aktualisierung der Angaben auf dem Etikett.
- Aufnahme von Regelungen beim Verkauf von Chemikalien über Nachfüllstationen.
- Aktualisierung der Regelungen zu Werbung und Fernabsatz.
- Giftinformationszentren/ PCN-Meldungen: Möglichkeit, die ECHA als Stelle für die Entgegennahme der relevanten Informationen zu benennen, Meldepflicht für Händler.

markt für digitale Dienste) auch auf die Kennzeichnungsregelungen der CLP-Verordnung erstreckt. Anbieter von Online-Marktplätzen müssen daher ihre Online-Schnittstelle so konzipiert und organisiert haben, dass die online präsentierten Angebote die vorgeschriebenen Kennzeichnungen zur Gefahreninformation aufweisen.

Ausweitung von Regelungen auf neue Gefahrenklassen

Im April 2023 wurden über die delegierte Verordnung (EU) 2023/707 folgende neue Gefahrenklassen in Anhang I der CLP-Verordnung aufgenommen (siehe Umweltbeauftragter 4/2023):

- endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit;
- endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt;
- PBT und vPvB-Stoffe (PBT= persistent (P), bioakkumulierbar (B) und toxisch (T) vPvB = sehr persistent (vP) und sehr bioakkumulierbar (vB);

- PMT- und vPvM-Stoffe (PMT = persistent (P), mobil im Wasserkreislauf (M) und toxisch (T); vPvM = sehr persistent und sehr mobil im Wasserkreislauf).

Durch die Aufnahme dieser Gefahrenklassen in Anhang I unterfallen sie „automatisch“ allen Regelungen der CLP-Verordnung, in denen auf Anhang I Bezug genommen wird. Anpassungsbedarf ergab sich jedoch bei Regelungen, die sich speziell auf einzelne Gefahrenklassen beziehen; sie wurden bei Bedarf auf die neuen Klassen ausgeweitet.

So bezogen sich in Artikel 6 (Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische) die Regelungen in Absatz 3 zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 der CLP-Verordnung (Artikel 9 bis 16) bislang auf CMR-Stoffe (d.h. auf die Gefahrenklassen „Karzinogenität“ (C für cancer), „Keimzellmutagenität“ (M für mutagen) und „Reproduktionstoxizität“ (R für repro-

duktionstoxisch)). Hier erfolgte eine Ausweitung der Regelungen auf die Gefahrenklassen „endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“ und „endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“.

Ebenso wurde Absatz 4, der bislang bei der Bewertung von Gemischen nur Bezug auf die in Anhang I genannten Eigenschaften „Bioabbaubarkeit“ und „Bioakkumulierung“ innerhalb der Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ nahm, deutlich ausgeweitet. Nun werden zusätzlich die Eigenschaften „Persistenz“ und „Mobilität“ adressiert und neben der Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ auch die beiden Gefahrenklassen „persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften“ und „persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften“ neu aufgenommen. In all diesen Fällen haben Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ausschließlich die (in Artikel 6 Absatz 1 genannten) relevanten verfügbaren Informationen für die Stoffe in dem Gemisch zu verwenden und nicht die für das Gemisch selbst vorliegenden Informationen.

Auch in Artikel 18 haben die neuen Gefahrenklassen Eingang gefunden. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 muss ein Kennzeichnungsetikett bestimmte Angaben enthalten, um die Identifizierung des Stoffes oder Gemisches zu ermöglichen („Produktidentifikatoren“). Dabei regelt Absatz 3 bislang, dass im Falle von Gemischen der Produktidentifikator mindestens Angaben zur Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, die Karzinogenität, die Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen. Mit der Revision der GLP-Verordnung sind neu nun auch „persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften, sehr persistenten

te und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften, persistente, mobile und toxische Eigenschaften sowie sehr persistente und sehr mobile Eigenschaften oder die endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ zu betrachten.

In Artikel 36 (Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen) und Artikel 37 (Verfahren zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen) haben die neuen Gefahrenklassen ebenfalls Eingang gefunden. So wird in Artikel 37, neuer Absatz 7, der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der CLP-Verordnung zu erlassen, um Doppelbewertungen der Gefahrenereigenschaften eines Stoffes zu vermeiden.

Auch in den in Artikel 5 neu aufgenommenen Regelungen zu komplexen Stoffen (Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten) wurden die vier neuen Gefahrenklassen aufgenommen (siehe folgend). Ebenso besteht für Stoffe und Gemische, die diesen (und anderen) Gefahrenklassen nach Anhang II 3.4 ein Verbot der Abgabe über Nachfüllstationen.

Komplexe Stoffe (MOCS)

Mit der Änderung der CLP-Verordnung werden auch Regelungen zu komplexen Stoffen (Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten; auch als „MOCS“ (more than one constituent substance) bezeichnet) aufgenommen. Wie die Änderungsrichtlinie in Erwägungsgrund 2 hervorhebt, unterscheiden sich Stoffe, die mehrere Bestandteile enthalten, aus toxikologischer Sicht nicht von Gemischen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen. Um zu bestimmen, ob mit einem Stoff eine physikalische Gefahr, eine Gesundheitsgefahr oder eine Umweltgefahr verbunden ist, sind gemäß Artikel 5 die über diesen Stoff verfügbaren Informationen zu ermitteln und zu prüfen. Diese Verpflichtung richtet sich an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender. Näheres hierzu regelt Absatz 1. Mit den neu in

Artikel 5 eingefügten Absätzen 3 bis 8 wurden nun auch explizit Regelungen zur Ermittlung und Prüfung der verfügbaren Informationen über MOCS in die CLP-Verordnung aufgenommen. Gemeint sind hierbei sowohl Stoffe, bei denen die Komplexität durch einzelne weitere Bestandteile hervorgerufen wird, als auch Stoffe, die eine identifizierte Verunreinigung oder einen Zusatzstoff beinhalten. Gemäß Absatz 3 sind MOCS anhand der verfügbaren Informationen über die bekannten Bestandteile sowie über den Stoff selbst zu prüfen.

In Bezug auf die Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität“, „Karzinogenität“, „Reproduktionstoxizität“, „endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“ und „endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt“ sind die relevanten verfügbaren Informationen für jeden bekannten Bestandteil des Stoffes zu verwenden (Absatz 4). Sofern außerdem relevante Informationen zum Stoff selbst vorhanden sind, welche bezüglich dieser Gefahrenklassen eine Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt belegen, sind auch diese zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn solche Informationen die Schlussfolgerungen auf der Grundlage der relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes stützen.

Wichtig auch, dass Informationen, die für den Stoff selbst keine oder weniger schwerwiegende negative Auswirkungen in Bezug auf keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder die endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt feststellen, keinen Vorrang vor den relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes haben dürfen.

Weiter gilt gemäß Absatz 5, dass bei der Bewertung von MOCS hinsichtlich der Eigenschaften „Bioabbaubarkeit“, „Persistenz“, „Mobilität“ und „Bioakkumulation“ innerhalb der Gefahrenklassen „gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder

sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften“ und „persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften“ die relevanten verfügbaren Informationen für jeden bekannten Bestandteil des Stoffes heranzuziehen sind. Auch hier sind zudem diejenigen verfügbaren Informationen für den Stoff selbst relevant, welche die Eigenschaften „Persistenz“, „Mobilität“ und „Bioakkumulation“ oder „fehlende Abbaubarkeit“ belegen. Ebenso dürfen Informationen, die für den Stoff selbst keine oder weniger schwerwiegende negative Auswirkungen in Bezug auf die genannten Eigenschaften feststellen, keinen Vorrang vor den relevanten verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes haben.

Ausnahmen gelten für aus Pflanzen oder Pflanzenteilen gewonnene MOCS. Auf sie sind die oben genannten Regelungen anzuwenden, solange sie nicht (im Sinne des Artikels 3 Nr. 40 der REACH-Verordnung) chemisch verändert wurden. Der Begriff „Pflanzen“ umfasst hierbei alle „lebenden oder toten Organismen aus den Reichen der Pflanzen und der Pilze einschließlich der Algen, Flechten und Hefen.

Ob diese Ausnahme gerechtfertigt ist, soll bis in fünf Jahren überprüft werden. Hierzu hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 11. Dezember 2029 einen wissenschaftlichen Bericht – und erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag – vorzulegen.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit enthält Absatz 8 für nicht-pflanzliche MOCS: sofern die in den Absätzen 4 oder 5 festgelegten Bestimmungen für eine Bewertung nicht geeignet erscheinen, so kann die Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auffordern, die verfügbaren Daten zu bewerten.

Die Europäische Kommission kann über delegierte Rechtsakte zudem neue Abschnitte in Anhang I einfügen sowie in diesen Abschnitten Ausnahmen von den Absätzen 4 oder 5 über die Einstufung von MOCS festlegen.

Schätzwerte zu akuter Toxizität

In Artikel 10 wird Näheres zur Heranziehung von Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren und – neu aufgenommen – von Schätzwerten Akuter Toxizität zur Einstufung von Stoffen und Gemischen geregelt.

Konzentrationsgrenzwerte sind Schwellenwerte für eingestufte Verunreinigungen, Beimengungen oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, dessen Erreichen eine Einstufung des Stoffes bzw. Gemisches nach sich ziehen kann (Artikel 2 Nr. 32); der M-Faktor ist ein Multiplikationsfaktor, der auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann (Artikel 2 Nr. 34).

Artikel 2 Nr. 38 definiert die „Schätzwerte Akuter Toxizität“ als „numerische Werte, anhand deren Stoffe und Gemische bei oraler, dermalen oder inhalativer Exposition in eine von vier Gefahrenkategorien für akute Toxizität eingestuft werden“. Die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender müssen für Stoffe, die als akut toxisch für die menschliche Gesundheit eingestuft sind, entsprechende Schätzwerte Akuter Toxizität festlegen (Artikel 10 Absatz 3 (neu)). Abweichend hiervon entfällt für harmonisierte Gefahrenklassen oder Differenzierungen für die in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgeführten Stoffe, für die in diesem Teil ein Schätzwert Akuter Toxizität angegeben ist, die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 3.

Kennzeichnungsetiketten

Zur Gefahrenkommunikation müssen Stoffe und Gemische, die als gefährlich eingestuft und verpackt sind, ein Kennzeichnungsetikett tragen. Artikel 17 Absatz 1 listet hierzu die auf dem Etikett aufzudruckenden Kennzeichnungselemente auf.

Die CLP-Verordnung bringt einige

Neuerungen bezüglich der Kennzeichnungsetiketten.

Neu ist, dass bei Änderungen der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches, die zur Hinzufügung einer neuen Gefahrenklasse oder zu einer strengeren Einstufung führt oder neue ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett erfordert, nun unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Monate zu einer entsprechenden Änderung des Kennzeichnungsetiketts kommen muss (Artikel 30 Absatz 1). Für andere Änderungen in der Einstufung oder Kennzeichnung eines Stoffes oder Gemisches muss eine Änderung des Etiketts spätestens nach 18 Monaten erfolgt sein.

Weiter gilt nach Artikel 31 zwar weiterhin allgemein, dass die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen sind, sich deutlich vom Hintergrund abheben, ausreichend dimensioniert und so angeordnet sein müssen, dass sie leicht lesbar sind, es werden nun aber in Anhang I, Abschnitt 1.2.1 auch konkrete Vorgaben zum Beschriftungsformat (z.B. Anforderungen an Mindestabmessungen der Piktogramme, Schriftgröße, Schriftfarbe und Hintergrund) dieser Etiketten gemacht. Abschnitt 1.2.1.4 legt in Tabelle 1.3 – abgestimmt auf das Fassungsvermögen des Versandstücks – Mindestgrößen für Piktogramme und Schriftgröße fest. Der Text auf dem Kennzeichnungsetikett muss zudem gemäß Abschnitt 1.2.1.5 folgende Merkmale aufweisen:

- Er muss schwarz auf weißen Hintergrund gedruckt sein.
- Der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mindestens 120 Prozent der Schriftgröße betragen.
- Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die gut lesbar und serifenlos ist.
- Der Abstand zwischen den Buchstaben muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.

Die Kennzeichnung von Innenverpackungen, deren Inhalt 10 ml nicht über-

schreitet, kann in einer kleineren Schriftgröße erfolgen als in Tabelle 1.3 angegeben werden, wenn es als wichtig erachtet wird, den kritischsten Gefahrenhinweis anzubringen. Voraussetzung ist, dass es gut lesbar bleibt und die Außenverpackung den Anforderungen des Artikels 17 entspricht.

Faltetiketten

Faltetiketten waren bisher nur in den Fällen gestattet, in denen sich die Verpackung eines Stoffes oder Gemisches nicht für die Anbringung eines „normalen Etiketts“ eignete (z.B. aufgrund der Form oder der geringen Größe). Jetzt sind sie generell zulässig. Gemäß dem neu in Artikel 31 eingefügten Absatz 1a hat die Gestaltung von Vorder-, Innen- und Rückseite des Faltetiketts dann nach Maßgabe von Anhang I Abschnitt 1.2.1.6 zu erfolgen.

Demnach muss die Vorderseite des Faltetiketts mindestens folgende Elemente enthalten:

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Lieferanten;
- Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
- die Produktidentifikatoren in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts, die auf den Innenseiten verwendet werden, gemäß Artikel 18 Absatz 2 für Stoffe und gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a für Gemische;
- gegebenenfalls die Gefahrenpiktogramme;
- gegebenenfalls die Signalwörter in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts, die auf den Innenseiten verwendet werden;
- gegebenenfalls den eindeutigen Rezepturidentifikator, sofern er nicht gemäß Anhang VIII Teil A Nummer 5.3 der CLP-Verordnung auf der inneren Verpackung aufgedruckt oder angebracht ist;
- einen Verweis auf die vollständigen Sicherheitsinformationen im Innern

des Faltetiketts in allen Sprachen des Kennzeichnungsetiketts oder ein Symbol, mit dem der Anwender darüber informiert wird, dass sich das Kennzeichnungsetikett öffnen lässt, und das zeigt, dass auf den Innenseiten weitere Informationen vorhanden sind;

- ein Sprachenkürzel (Länder- oder Sprachencode) für alle Sprachen, die auf den Innenseiten verwendet werden.

Die Innenseiten des Faltetiketts müssen alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente mit Ausnahme des Gefahrenpiktogramms und der Angaben zum Lieferanten in jeder der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen und nach Sprachen gruppiert enthalten, wobei das Sprachenkürzel (Länder- oder Sprachencode) zu verwenden ist.

Die Rückseite des Faltetiketts muss alle auf der Vorderseite angegebenen Kennzeichnungselemente enthalten, mit Ausnahme der Kürzel der auf den Innenseiten verwendeten Sprachen.

Digitale Etiketten

Mit den neuen Artikeln 34a und 34b wird in der CLP-Verordnung die Möglichkeit der ergänzenden Kennzeichnung durch digitale Etiketten eingeführt. Artikel 34a regelt in Absatz 1, dass die in Artikel 17 genannten Elemente für die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen auf einem „physisches Kennzeichnungsetikett“ bereitzustellen sind. Zusätzlich können sie auch in digitaler Form („digitales Kennzeichnungsetikett“) bereitgestellt werden. Für ergänzende Informationen darf ein Lieferant auch ausschließlich die digitale Form verwenden. In diesem Fall

Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett verwendet, so ist ein Datenträger, der mit diesem digitalen Kennzeichnungsetikett verknüpft ist, fest

- am physischen Kennzeichnungsetikett oder
 - auf der Packung neben dem Kennzeichnungsetikett
- angebracht oder dort aufgedruckt, und

zwar so, dass er automatisch von weitverbreiteten digitalen Geräten verarbeitet werden kann. Dieser „Datenträger“ kann als Strichcode, als zweidimensionales Symbol oder als ein anderes automatisches Datenerfassungsmedium ausgestaltet sein, das von einem Gerät gelesen werden kann.

Werden ergänzende Informationen nur auf einem digitalen Kennzeichnungsetikett bereitgestellt, so muss der Datenträger den Hinweis „Weitere Gefahreninformationen online verfügbar“ oder einen ähnlichen Hinweis enthalten.

Mit Artikel 34b werden die Anforderungen an die digitalen Kennzeichnungsetiketten festgelegt. Wird ein digitales Kennzeichnungsetikett zur Gefahrenkommunikation angeboten, muss es folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente werden zusammen an einer Stelle bereitgestellt und sind von anderen Informationen getrennt.
- Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen durchsuchbar sein.
- Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen für alle Nutzer in der Union zugänglich sein und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (oder länger, falls in anderen Rechtsvorschriften der Union so festgelegt) zugänglich bleiben.
- Das digitale Kennzeichnungsetikett muss kostenlos zugänglich sein, ohne Registrierung oder die Notwendigkeit, Anwendungen herunterzuladen oder zu installieren ein Passwort anzugeben.
- Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett werden so dargestellt, dass auch den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen Rechnung getragen wird und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt werden, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.
- Die Informationen auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett müssen mit

höchstens zwei Klicks zugänglich sein.

- Das digitale Kennzeichnungsetikett muss über weitverbreitete digitale Technologien zugänglich und mit allen wichtigen Betriebssystemen und Browsern kompatibel sein.
- Sind die Angaben auf dem digitalen Kennzeichnungsetikett in mehr als einer Sprache zugänglich, so darf die Wahl der Sprache nicht von dem geografischen Standort, von dem aus der Zugriff erfolgt, abhängig gemacht werden.

Nachfüllstationen für unverpackte Stoffe und Gemische

Der Verkauf von unverpackten Chemikalien hat in vergangenen Jahren stark zugenommen. Deshalb wurden nun auch Regelungen zu Nachfüllstationen, zur Kennzeichnung und zu Risikominderungsmaßnahmen in der CLP-Verordnung verankert. Weitere Regelungen soll es zudem über die geplante „Verordnung über Detergenzien und Tenside“ geben, welche die Detergenzien-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004) ersetzen soll.

In Artikel 2 der CLP-Verordnung wurden mit den Nrn. 40 und 41 folgende Begriffsbestimmungen aufgenommen:

- Nachfüllen: Vorgang, bei dem ein Verbraucher oder ein gewerblicher Anwender eine Verpackung mit einem gefährlichen Stoff oder Gemisch befüllt, den bzw. das ein Lieferant im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich anbietet;
- Nachfüllstation: Ort, an dem ein Lieferant Verbrauchern oder gewerblichen Anwendern gefährliche Stoffe oder Gemische anbietet, die durch manuelles Nachfüllen oder Nachfüllen mit einem automatischen oder halbautomatischen Gerät erworben werden können.

Gefährliche Stoffe oder Gemische dürfen nur dann an Verbraucher und gewerbliche Anwender über Nachfüllstationen abgegeben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind

(Artikel 35, neuer Absatz 2a). Hierzu legt Anhang II Abschnitt 3.4 fest, dass der Lieferant Folgendes sicherstellen muss:

- an der Nachfüllstation sind Kennzeichnungsetiketten angebracht, die den Kennzeichnungsetiketten für die einzelnen gefährlichen Stoffe oder Gemische entsprechen, die an der Station abgegeben werden;
- die Kennzeichnungsetiketten an der Nachfüllstation sind an einer sichtbaren Stelle waagrecht fest angebracht und erfüllen die Anforderungen an die Anbringung der Kennzeichnungsetiketten aus Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4 entsprechend;
- es werden Maßnahmen zur Risikominderung angewandt, um die Exposition von Menschen, insbesondere von Kindern, und der Umwelt zu minimieren;
- es werden Maßnahmen ergriffen, um eine unkontrollierte Nutzung der Nachfüllstation durch Kinder zu verhindern;
- zum Zeitpunkt der Wiederbefüllung steht der Lieferant für die Wartung und sofortige Hilfe, einschließlich Notfallhilfe, vor Ort zur Verfügung;
- Nachfüllstationen können im Freien und außerhalb der Geschäftszeiten nur betrieben werden, wenn sofortige Unterstützung geleistet werden kann;
- die über eine Nachfüllstation bereitgestellten Stoffe oder Gemische reagieren nicht in einer Weise miteinander, die Kunden oder Mitarbeiter gefährden könnte;
- das Personal des Lieferanten ist angemessen geschult, um Sicherheitsrisiken für Verbraucher, gewerbliche Anwender und sich selbst zu minimieren;
- die Anforderungen in Bezug auf die Gefahrenkommunikation in Form einer Kennzeichnung gemäß Titel III dieser Verordnung werden bei jedem nachbefüllten Versandstück erfüllt;
- die Anforderungen in Bezug auf Verpackungen werden bei jedem nachbefüllten Versandstück erfüllt;

Sofern gefährliche Stoffe oder Gemische die Kriterien für die Einstufung in bestimmte Gefahrenklassen oder Differenzierungen erfüllen, dürfen sie nicht über eine Nachfüllstation bereitgestellt werden. Dies trifft z.B. bei akuter Toxizität, spezifischer Zielorgan-Toxizität, bei Ätzwirkung auf die Haut der Kategorie 1, Sensibilisierung der Atemwege, Aspirationsgefahr, bei Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, aber auch für entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 und 2 zu. Auch Stoffe und Gemische, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind oder aber persistent, mobil und toxisch oder sehr persistent und sehr mobil sind, dürfen nicht an Nachfüllstationen abgegeben werden.

Abweichend von diesen Festlegungen sind für gefährliche Stoffe oder Gemische, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 unverpackt an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden (Zement, Kraftstoffe), die Vorgaben aus Anhang II Teil 5 maßgeblich. Hierbei gilt:

- Frisch angerührter Zement und Beton in nassem Zustand ist mit einer Kopie der Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 versehen.
- Für das Betanken von Fahrzeugen an einer Tankstelle sind die in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente an einer sichtbaren Stelle an der jeweiligen Pumpe anzubringen.
- Für das Betanken tragbarer Behälter (Reservekanister) ist eine physische Kopie der in Artikel 17 genannten Kennzeichnungselemente sowohl an einer sichtbaren Stelle an der Pumpe anzubringen, als auch zur Befestigung am Behälter bereitzustellen.

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Stoffe, welche die Kriterien nach Anhang I bzgl. Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1, 1A oder 1B, Keimzellmutagenität, Kategorien 1A, 1B oder

2, Karzinogenität, Kategorien 1A, 1B oder 2 bzw. Reproduktionstoxizität, Kategorien 1A, 1B oder 2 erfüllen, unterliegen in der Regel den Bestimmungen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach Artikel 37.

Dies trifft auch auf Stoffe zu, welche die Kriterien für eine Einstufung in eine der vier 2023 neu aufgenommenen Gefahrenklassen erfüllen.

Auch Stoffe, bei denen es sich um Wirkstoffe handelt, die in den Anwendungsbereich der Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) oder der Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) fallen, unterliegen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung. Hierbei finden die Verfahren nach Artikel 37 Absätze 1, 4, 5 und 6 Anwendung.

Bislang konnten zuständige Behörden sowie Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender eines Stoffes der ECHA Vorschläge für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen oder gegebenenfalls für spezifische Konzentrationsgrenzwerte oder M-Faktoren machen. Mit der Revision ist dies nun auch der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit möglich.

Der Vorschlag kann sich auch auf den neu in die CLP-Verordnung aufgenommenen Schätzwert Akuter Toxizität sowie auf eine Gruppe von Stoffen beziehen. Dabei erhalten bei Vorschlägen für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung stets Gruppen von Stoffen Vorrang vor einzelnen Stoffen, wenn es von einer zuständigen Behörde oder der Kommission als wissenschaftlich gerechtfertigt und möglich erachtet wird.

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Stoffe, die nach der REACH-Verordnung registrierungspflichtig sind

sowie Stoffe oder Gemische im Anwendungsbereich der CLP-Verordnung, die als gefährlich eingestuft werden, müssen der ECHA beim Inverkehrbringen vom Hersteller oder Importeur gemeldet werden (Meldepflicht nach Artikel 40). Die

ECHA erstellt und unterhält ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis in Form einer Datenbank, in der die gemeldeten Informationen gespeichert werden. Die ECHA wird nun zudem mit Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 ver-



UMWELTdigital: Umweltrecht mit Power!



UMWELTdigital – Premium Umweltrecht für Unternehmen und Verwaltung

Herausgegeben vom Erich Schmidt Verlag
Datenbank, inkl. Infodienst zu allen Aktualisierungen mit jedem Update, Jahresabonnement für netto € 17,80/Monat als Jahresrechnung von € 228,60 inkl. MwSt. ISBN 978-3-503-05873-0



Testen Sie 4 Wochen gratis
www.UMWELTdigital.de/info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

UMWELTdigital Premium ist Ihr **topaktuelles Onlineportal** und die favorisierte Informationsquelle zu wichtigen Umweltvorschriften von Bund, Ländern und EU. Neueste Urteile zum Umweltrecht, Veranstaltungstermine – mit der smarten Datenbank sind Sie stets up to date!

Ihre Basis für modernes juristisches Arbeiten

- ▶ komplexes Inhaltsangebot zum gesamten Themenspektrum
- ▶ schneller Zugriff auf aktuelle Rechtsprechung, wichtige Gesetze, Verordnungen, Entwürfe und Vorschriften
- ▶ tagesaktuelle Infos zu wichtigen umweltrechtlichen Neuerungen, inkl. Vorschriftenticker auf Startseite
- ▶ punktgenaue Rechercheergebnisse, inkl. gewichteten Trefferrankings

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

pflichtet, bestimmte Informationen im Internet und kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Außerdem hat die ECHA gemäß dem neuen Absatz 3a Anmelder aufzufordern, den richtigen Eintrag zu melden, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Eintrag unvollständig, unrichtig oder veraltet ist.

Informationen über die gesundheitliche Notversorgung

Auch Artikel 45, welcher die Produktmeldungen an die Giftinformationszentren (Poison Centres Notifications, PCN) regelt, sowie der zugehörige Anhang VIII wurden durch die Revision der CLP-Verordnung geändert. Dieser Anhang legt die harmonisierten Anforderungen für Meldungen von Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen an die Giftinformationszentren festgelegt.

Gemäß Artikel 45 sind Unternehmen, die Gemische in Verkehr bringen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft sind, verpflichtet, den zuständigen nationalen Stellen harmonisierte Informationen zu diesen gefährlichen Gemischen zu übermitteln (sog. PCN-Meldungen). Die Mitgliedstaaten benennen hierzu eine oder mehrere Stellen, die für die „Entgegennahme der einschlägigen harmonisierten Informationen“ zuständig ist oder sind. In Deutschland ist dies das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Diese Informationen sollen eine angemessene gesundheitliche Notversorgung ermöglichen; sie stehen daher auch den lokalen Giftinformationszentren zur Verfügung.

Neu ist, dass es über den eingefügten Absatz 1a den Mitgliedstaaten nun auch möglich ist, die ECHA als die Stelle zu benennen, die für die Entgegennahme der Informationen zuständig ist. Die ECHA betreibt bereits ein Portal zur Benachrichtigung von Giftnotrufzentralen auf Unionsebene; außerdem hat sie eine Datenbank mit Informationen über gesundheitliche Notversorgung aufgebaut und entwickelt und pflegt sie, um einige Mitgliedstaaten bei der Einhal-

tung der CLP-Verordnung unterstützen.

Waren bislang nur Importeure und nachgeschaltete Anwender von der Meldepflicht betroffen, werden nun unter bestimmten Umständen auch Händler meldepflichtig. Geregelt wird dies in den neuen Absätzen 1b und 1c. Dabei legt Absatz 1b fest, dass Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft sind, die Informationen gemäß Anhang VIII Teil B melden müssen. Gemäß Absatz 1c müssen auch Händler, die solche Gemische in Verkehr bringen, diese Informationen melden, wenn sie diese Gemische anschließend in anderen Mitgliedstaaten vertreiben oder wenn sie die Gemische umbenennen oder neu kennzeichnen.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Händler nachweisen können, dass die benannte Stelle bzw. die benannten Stellen bereits dieselben Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern erhalten hat bzw. haben. Mit dieser neu eingefügten Händlerpflicht wurde eine Lücke bei den PCN-Meldungen geschlossen.

Werbung

Die in Artikel 48 enthaltenen Bestimmungen über Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische waren bislang sehr allgemein gehalten. Mit der Revision wurden sie konkretisiert.

Bei sämtlicher Werbung für ein gefährliches Gemisch sind die Gefahrenpiktogramme, die Signalwörter, die Gefahrenhinweise und die in Anhang II angegebenen ergänzenden EUH-Hinweise anzugeben. Bei als gefährlich eingestuftem Stoffen sind diese Gefahreninformationen je nach Sachlage anzugeben. Gefahrenpiktogramme und Signalwörter können entfallen, wenn die Werbung nicht visuell ist. Sind gefährliche Stoffe oder Gemische für den Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt, muss zusätzlich der Hinweis gegeben werden, dass die Informationen auf dem Produktetikett stets zu befolgen sind.

Übergangsfristen

Zwar tritt die Änderung der Verordnung selbst zum 10. Dezember 2024 in Kraft, für viele Regelungen bestehen aber (teils mehrjährige) Übergangsfristen. Geregelt wird dies in Artikel 2 der Änderungsverordnung.

Eine 18-monatige Übergangsfrist (1. Juli 2026) gilt z.B. für alle Änderungen, mit denen eine Erweiterung auf die 2023 neu eingeführten Gefahrenklassen erfolgt, z.B. in Artikel 5 (Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe) und 6 (Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Gemische). Auch bei den Regelungen zu Faltetiketten und digitaler Kennzeichnung, zu Nachfüllstationen, zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sowie zu Werbung und Fernabsatzangeboten gilt diese Frist.

Eine 24-monatige Übergangsfrist (1. Januar 2027) gibt es z.B. bei der Mindestabmessung von Etiketten, Piktogrammen, Mindestschriftgröße und Schriftart sowie bei der PCN-Meldung.

22. ATP zur CLP-Verordnung

Weitere Änderungen ergeben sich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564, mit der Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt („adaption to technical progress“, ATP) angepasst wird. Diese Regelungen müssen spätestens ab dem 1. Mai 2026 angewendet werden.

Insgesamt betrifft die Verordnung 50 Einträge, wobei 27 Einträge neu hinzugefügt, 16 Einträge geändert und sieben Einträge gestrichen wurden. Neu in Anhang VI aufgenommen wurden Stoffe wie Silber, Kupfer ([spezifische Oberfläche > 0,67 mm²/mg], 1H-Benzotriazol oder Hexylsalicylat.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

IMMISSIONS- SCHUTZRECHT

4. BImSchV: Neue Regeln zur Genehmigungspflicht von Elektrolyseuren

Am 15. November 2024 wurden Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Elektrolyseuren in die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgenommen (BGBl. 2024 I Nr. 355); sie traten einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Aufnahme der Regelungen dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Industrieemissionsrichtlinie (IED).

Bis zur Überarbeitung der IED waren Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff nicht explizit in der Richtlinie aufgeführt. Sie fielen damit allgemein unter Anhang I Nr. 4.2 lit. a, der Anlagen zur Herstellung von anorganischen Gasen wie „Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen“, sofern eine Herstellung im industriellen Umfang erfolgt. Solche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Für ihre Genehmigung ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich (nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I IED). Anlagen, in denen die Herstellung von Wasserstoff nicht im industriellen Umfang erfolgt, unterliegen dagegen keiner Genehmigungspflicht.

Wasserstoff wurde bis vor wenigen Jahren nahezu ausschließlich stofflich und in integrierten chemischen Anlagen großtechnisch genutzt – z.B. für die Herstellung von Ammoniak. Dabei stellte die Dampfpreformierung die einzig relevante Methode zur Herstellung von Wasserstoff dar. Mittlerweile gewinnt die Elektrolyse bei der Herstellung von Wasser-

stoff zunehmend insbesondere bei der Energiespeicherung und -umwandlung an Bedeutung. Auf diese Entwicklung hatte der europäische Normgeber reagiert und die Überarbeitung der IED auch dazu genutzt, die Wasserelektrolyse zur Wasserstofferzeugung aus Nr. 4.2 herauszunehmen und mit Festlegung eines Schwellenwertes als neue Nr. 6.6 in Anhang I aufzunehmen. Umfasst von der Genehmigungspflicht der IED sind damit nur Elektrolyseure mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag.

Änderung der 4. BImSchV

Aufgrund der bis zum Inkrafttreten der IED-Novelle am 4. August 2024 geltenden Rechtslage wurden Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff bislang von Nr. 4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst; zu ihrer Genehmigung war daher stets ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Die Bundesregierung führt hierzu aus, dass die Dauer dieses Verfahrens und der dafür erforderliche Aufwand von verschiedenen Akteuren als relevante Erschwernis für den angestrebten Markthochlauf angeführt und, in Anbetracht des einschlägigen Risikoprofils der Elektrolyse, zudem als unverhältnismäßig eingeschätzt wurde. Deshalb wurde bereits Ende Juli 2024 – d.h. kurz nach der Veröffentlichung der IED-Änderung am 15. Juli 2024 im EU-Amtsblatt und noch vor ihrem Inkrafttreten – ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt, um den durch die Neuregelung in der IED entstandenen Regelungsspielraum baldmöglichst nutzen zu können.

Nachdem der Bundesrat am 18. Oktober 2024 seine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zur Änderung der 4. BImSchV erteilt hatte, konnten die neuen Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Elektrolyseuren im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Sie sind am 16. November in Kraft getreten.

Die Änderungen der 4. BImSchV betreffen Anhang 1. Die Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser wurden aus der

Hauptgruppe 4 herausgenommen; sie sind jetzt als neue Nummer 10.26 in der Hauptgruppe 10 („sonstige Anlagen“) aufgelistet.

Die neue Nr. 10.26.1 regelt hierbei gemäß der IED-Vorgabe, dass für Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff ab einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag ein immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Wie die amtliche Begründung ausführt, ist die Produktion von Sauerstoff bei diesem Prozess unvermeidbar, weshalb im Regelfall auch die Herstellung dieses, bei der Elektrolyse entstehenden, Sauerstoffs von der Anlagenbeschreibung mit umfasst ist. Weiter gilt, dass die Tätigkeit der Elektrolyse von der neuen Nummer 10.26 auch dann umfasst ist, wenn der erzeugte Wasserstoff nur ein Zwischenprodukt darstellt (z.B. in Power-to-Power-Anlagen).

Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von fünf Megawatt oder mehr, die unterhalb des 50 Tonnen-Schwellenwerts liegen, ist gemäß der neuen Nr. 10.26.2 das vereinfachte Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG ausreichend. Hierzu wollen Bund und Ländern kurzfristig begleitende Vollzugshinweise erarbeiten, die aufzeigen, welche Elektrolyseurtypen mit welchen Leistungsmerkmalen unter der Schwelle einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff pro Tag bleiben und deswegen unter das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG fallen.

Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung unterhalb von fünf Megawatt entfällt das immissionsrechtliche Genehmigerfordernis.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur-
und Umweltschutz Tübingen*

STOFFRECHT

Aktueller Stand im PFAS-Beschränkungsverfahren

Bereits im Januar 2023 hatten Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden ein REACH-Dossier zur Beschränkung von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Die ECHA und die Dossiereinreicher haben am 20. November 2024 einen Statusbericht zum Stand des Verfahrens veröffentlicht.

Bei Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) handelt es sich um eine Gruppe von hauptsächlich künstlich hergestellten Stoffen, die in der EU in zahlreichen Anwendungen eingesetzt werden. Grundlage für das Beschränkungsvorhaben ist die Tatsache, dass PFAS und ihre Abbauprodukte in der Umwelt sehr lange verbleiben. Auch aufgrund ihrer Bioakkumulation, ihrer Mobilität, ihres Ferntransportpotenzials (LRTP), ihrer Anreicherung in Pflanzen, ihres Treibhauspotenzials und ihrer (öko-)toxikologischen Auswirkungen stellen PFAS sehr problematische Chemikalien dar.

Das Beschränkungsdossier basiert auf dem Grundsatz, dass PFAS ersetzt werden sollen, wo dies bereits heute möglich ist oder in absehbarer Zukunft möglich sein wird. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die weitere Verwendung von PFAS unter bestimmten Umständen zu erlauben, z. B. wenn keine geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien verfügbar sind, sofern sichergestellt wird, dass die Emissionen in die Umwelt minimiert werden.

Wie alle Beschränkungsdossiers im Rahmen der REACH-Verordnung, umfasst auch das PFAS-Dossier eine Bewertung der vorgeschlagenen Be-

schränkungsoptionen im Hinblick auf die durch sie erreichbare Risikominderung sowie ihre Verhältnismäßigkeit. Dabei wird auch die Verfügbarkeit von Alternativen sowie die Umsetzbarkeit und Überwachbarkeit der Beschränkungsoptionen berücksichtigt. Diese Elemente sind Schlüsselaspekte bei der Bewertung durch die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA für Risikobeurteilung (RAC) bzw. für sozioökonomische Analyse (SEAC) und spiegeln sich in der endgültigen konsolidierten Stellungnahme wider, die der Europäischen Kommission übermittelt werden wird.

Woran wird derzeit gearbeitet?

Die Ausschüsse RAC und SEAC führen eine faktenbasierte wissenschaftliche Bewertung des REACH-Beschränkungsdossiers für PFAS durch. Angesichts des breiten Umfangs des Beschränkungsdossiers, das mehr als 10 000 verwendete Stoffe in über 14 Sektoren abdeckt, haben die Ausschüsse beschlossen, bei ihrer Bewertung einen sektorbasierten Ansatz zu verfolgen, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Verwendungen, deren Risiken und den jeweiligen Beschränkungsoptionen angemessene Rechnung zu tragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat der RAC bereits eine vorläufige Schlussfolgerung zur Gefahrenbewertung von PFAS gezogen. Darüber hinaus haben der RAC und der SEAC vorläufige Bewertungsergebnisse zu den folgenden fünf Sektoren vorgelegt: Verbrauchergemische und verschiedene Verbrauchererzeugnisse, Kosmetika, Skiwachs, Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten sowie Erdöl und Bergbau. Die Ergebnisse haben vorläufigen Charakter.

Stakeholder-Konsultation

Während der sechsmonatigen Konsultation zum Beschränkungsdossier im Jahr 2023 gingen mehr als 5.600 wissenschaftliche und technische Kommentare von Stakeholdern ein. Die Kommentare enthalten umfangreiche Informationen über die Gefahren und Risiken von PFAS,

deren Verwendungen in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie Informationen über die Verfügbarkeit und Eignung von Alternativen und die sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung. Alle Kommentare werden derzeit eingehend geprüft und bewertet.

Die Beiträge aus der öffentlichen Konsultation werden von den Dossiereinreichern genutzt, um die Informationen über PFAS aus ihrem ursprünglichen Beschränkungsdossier in Form eines Hintergrunddokuments schrittweise zu aktualisieren und zu verbessern. Außerdem dienen sie dazu, Verwendungszwecke zu identifizieren, die im ursprünglichen Beschränkungsdossier noch nicht spezifisch aufgeführt waren. Beispiele hierfür sind technische Textilien: Eine Verwendung von PFAS erfolgt z.B. in Hochleistungsmembranen, medizinischen Anwendungen, die nicht unter Medizinprodukte fallen sowie bei technischen Textilien für den Außenbereich (wie Planen). Auch bei permanenten Teilen und Verbrauchsmaterialien für drucktechnische Anwendungen kommen PFAS zum Einsatz.

Prüfung weiterer Beschränkungsoptionen

Ziel der Dossiereinreicher ist die Minimierung der Emissionen von PFAS ist, um eine weitere Anreicherung dieser Stoffe in der Umwelt und eine anschließende Exposition von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Das ursprüngliche PFAS-Beschränkungsdossier enthält zwei Beschränkungsoptionen: ein vollständiges Verbot oder ein Verbot mit zeitlich begrenzten Ausnahmeregelungen (wenn derzeit noch keine Alternativen verfügbar sind). Die Dossiereinreicher schlagen die letztere Option vor, um einen geordneten Substitutionsprozess zu ermöglichen, sobald Alternativen verfügbar werden, ohne dabei die Verfügbarkeit der Verwendungszwecke zu gefährden, z.B. für die Umsetzung der Energiewende.

Mit den zusätzlichen Informationen aus der Konsultation 2023 wird nun auch geprüft, ob neben der Notwen-

digkeit angemessener Ausnahmeregelungen auch andere Beschränkungsoptionen als ein Verbot das regulatorische Ziel erreichen können, die PFAS-Emissionen während ihres gesamten Lebenszyklus deutlich zu reduzieren. Diese Bewertung ist besonders relevant für Verwendungszwecke und Sektoren, bei denen die vorgelegten Informationen darauf hindeuten, dass die sozioökonomischen Auswirkungen eines Verbots wahrscheinlich unverhältnismäßig sind, zum Beispiel, weil ein technischer Ersatz derzeit nicht absehbar ist.

Mögliche zusätzliche Beschränkungsoptionen werden mit den beiden bereits vorgeschlagenen Beschränkungsoptionen verglichen, und für einige Verwen-

dungszwecke könnte eine Alternative zum Verbot vorgeschlagen werden. Ausnahmen könnten z.B. an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden, um anstelle eines Verbots die Herstellung, das Inverkehrbringen und/oder die Verwendung von PFAS weiter zu ermöglichen, bis Alternativen verfügbar sind.

Alle Betrachtungen unterliegen noch der Prüfung durch den RAC und den SEAC sowie anschließend in der Entscheidungsfindungsphase durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten.

Weiterer Fortgang

Die Arbeit der Ausschüsse wird im Jahr 2025 weitergeführt und zu einer Stellungnahme des RAC und einem Entwurf

der Stellungnahme des SEAC führen. Anschließend wird eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme des SEAC durchgeführt. Diese bietet allen interessierten Dritten die Möglichkeit, relevante Informationen zu sozioökonomischen Aspekten einzureichen, die in der endgültigen Stellungnahme des SEAC berücksichtigt werden.

In Zusammenarbeit mit den Dossier-einreichern wird die ECHA der Europäischen Kommission so schnell wie möglich eine transparente, unabhängige und fundierte Stellungnahme des RAC und des SEAC vorlegen. Die Europäische Kommission wird dann in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten über die Beschränkung entscheiden. (asr)

Ihr Partner im Beruf



VBU Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Alfredstr. 151 45131 Essen Telefon 0201 / 890427-15

- **Interessenvertretung für diejenigen, die in Betrieben technische Beauftragtenaufgaben erfüllen.**
- **Beratung der Mitglieder in allen Belangen ihrer Beauftragtenstellung.**
- **Informationen über Neuerungen auf Gebieten wie Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft.**
- **Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen den Betriebsbeauftragten und der Wirtschaft, der Öffentlichkeit, den staatlichen Organen und der Politik.**
- **Beteiligung in den Gesetzgebungsverfahren, die die Stellung der Beauftragten berühren.**

Das alles erhalten Sie zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag.

35 Jahre
VBU
seit 1988

Besuchen Sie unsere Homepage mit weiteren Informationen über uns unter :
www.vbu-ev.de

Themen

Abfall- und Kreislaufwirtschaft

- Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe: Eckpunktepapier vorgelegt (2/2024)
- BMUV legt Referentenentwurf für ein Batterie-EU-Anpassungsgesetz vor (6/2024)
- EU: Einigung zu neuer Verpackungsverordnung (5/2024)
- Gewerbeabfallverordnung: Novellierung befindet sich in Vorbereitung (6/2024)
- Verfahren zur Änderung der EU-Abfallverbringungsverordnung abgeschlossen (5/2024)

Energie / Energieeffizienz

- Energiedienstleistungsgesetz: Änderungen bei Energieauditpflicht geplant (7/2024)
- Flexibilisierung und Digitalisierung: Trends im Energiemarkt (11/2024)
- Für mehr Energieeffizienz: Unternehmen müssen Abwärmepotenziale melden (9/2024)
- Potenziale und Hürden der Nutzung von Rechenzentrumsabwärme (2/2024)
- Prozesswärme wird zur Standortfrage: Milliardenchance für die deutsche Industrie durch Energieeffizienz (10/2024)
- Zehn Fragen und Antworten für Rechenzentrumsbetreiber zum neuen Energieeffizienzgesetz (5/2024)

Immissionsschutz / Klimaschutz / Emissionen

- 4. BImSchV: Neue Regeln zur Genehmigungspflicht von Elektrolyseuren (12/2024-1/2025)
- Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen (7/2024)
- BMUV legt Referentenentwurf zur Änderung der TA Lärm vor (7/2024)
- Die neue ISO 14068 – hilfreicher Standard für die Treibhausgasneutralität oder Grünfärberei? (4/2024)
- EU-Durchführungsverordnungen zur F-Gas-Verordnung erlassen (10/2024)
- EU: Fluorierte Gase und ozonabbauende Stoffe werden schrittweise abgeschafft (3/2024)
- Neue Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)“ (10/2024)
- Neue Verwaltungsvorschrift zur BVT für Anlagen zur Oberflächenbehandlung geplant (3/2024)
- Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinie abgeschlossen (11/2024)
- Was bedeutet die CO₂-Steuer für Unternehmen? (2/2024)
- Welche Änderungen und Neuerungen bringt die IED 2.0? (9/2024)

Nachhaltigkeit / Ressourceneffizienz

- CSRD: Rechtzeitig zu Nachhaltigkeit berichten (4/2024)

- Lebenszyklus im Fokus: Der Schlüssel zu einer grüneren Chemie (3/2024)
- Neuer Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) (11/2024)
- Ökodesign-Verordnung setzt neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte (8/2024)
- Wie kann der Übergang von fossilem zu erneuerbarem Kohlenstoff in der Chemie- und Werkstoffindustrie gelingen? (5/2024)

Stoffrecht / Gefahrstoffe

- Aktueller Stand im PFAS-Beschränkungsverfahren
- Änderungen der EU-Quecksilber-Verordnung in Kraft getreten (9/2024)
- Bericht zu Sicherheit und Nachhaltigkeit von Chemikalien in der EU (5/2024)
- Löschen kann brandgefährlich sein – Wie Löschwasser unter Kontrolle bleibt (6/2024)
- REACH: Fünf neue Stoffe in der SVHC-Kandidatenliste (3/2024)
- Welche Änderungen bringt die Revision der CLP-Verordnung? (12/2024-1/2025)

Umweltmanagement

- EMAS: Umweltberichterstattung – glaubwürdig und transparent (12/2024-1/2025)

Wasser/Abwasser

- Anpassung der Abwasserverordnung an BVT-Schlussfolgerungen (4/2024)

REGISTER 2024

Rubriken

- EU-Kommunalabwasserrichtlinie kann in Kraft treten (12/2024-1/2025)
- Kommunale Kläranlagen: neue Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff große Herausforderung (11/2024)
- Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie: Trilogverhandlungen abgeschlossen (3/2024)
- Phosphor-Recycling aus Abwasser (6/2024)

Weitere Themen

- Geplante Änderung der Gefahrstoffverordnung soll Arbeitsschutz verbessern (10/2024)
- Gesundes Raumklima: Viel Luft nach oben (10/2024)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – eine erste Bilanz (2/2024)
- Optimierung des innerbetrieblichen Materialflusses (9/2024)

Rechtsentscheid

- Baugenehmigung für heranrückende Wohnbebauung unbestimmt ohne Lärmgutachten (10/2024)
- Beweislastverteilung zum Ende der Abfalleigenschaft (9/2024)
- Entscheidungsfrist der Behörde nach Bescheidungsurteil (2/2024)
- Erleichterungen bei der Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (11/2024)
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit einer Stilllegungsanordnung (4/2024)
- Neues zur Bauleitplanung im Hochwasserrisikogebiet (8/2024)
- Umweltverbandsklage gegen Baugenehmigung im Innenbereich? (3/2024)

- Versorgung eines industriellen Großabnehmers als öffentliche Wasserversorgung (7/2024)
- Vorhabenzulassung im Trinkwasserschutzgebiet (12/2024-1/2025)
- Zum Erfordernis einer Änderungsge-nehmigung (6/2024)
- Zur Bestimmtheit von Genehmigungen (5/2024)
- Zur Überprüfungspflicht nach SÜwVO Abwasser (12/2024-1/2025)

Tipps für die Praxis

- Photovoltaik-Ratgeber für Gewerbe und Industrie (4/2024)
- Rohrrinnensanierung statt Komplett-austausch (11/2024)
- Unternehmensgrün: Eine Nachhaltigkeitsstrategie, von der Natur & Mitarbeiter profitieren (12/2024-1/2025)

Liebe Abonent*innen, liebe Leser*innen!

Wir danken Ihnen für Ihre Treue und Ihr Interesse an unserer Zeitschrift UmweltbeauftragteR – und wir freuen uns darauf, Ihnen 2025 wieder alles Wissenswerte rund um Fragen des Umweltrechts vorstellen zu können!

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr wünschen die Redaktion von UmweltbeauftragteR und der oekom verlag.

Jochen Schumacher, Jacob Radloff



UMWELT-MANAGEMENT

EMAS: Umweltberichterstattung – glaubwürdig und transparent

Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte sind das Aushängeschild für einen verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen Ressourcen und für eine menschenwürdige Wirtschaftsweise. Umso wichtiger ist es, dass Unternehmen ihr Engagement glaubwürdig und transparent darstellen.

EMAS-Umwelterklärungen besitzen eine hohe Informations- und Datenqualität und überzeugen durch externe fachliche Prüftiefe.

Extern geprüfte Informationen beugen Greenwashing vor

Mehr und mehr Unternehmen begeben sich auf den Weg zu einer grünen Transformation. Nicht immer ist erkennbar, wie ernstgemeint diese Bemühungen sind. Daher verbietet die europäische Empowering Consumers Directive künftig unbegründete und irreführende Umweltaussagen. Dazu zählt die Nutzung von Begriffen wie „klimaneutral“ in der Produktwerbung, falls diese Aussagen auf Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Wertschöpfungskette basieren. Das führt mitunter auch zu Gerichtsprozessen. Beispielsweise geht die Deutsche Umwelthilfe kontinuierlich gegen intransparente und irreführende Werbeaussagen zum Thema Klimaneutralität juristisch vor.

Eine von externen Fachleuten geprüfte Berichterstattung kann ein essenzieller Bestandteil für eine glaubwürdige und transparente Außenkommunikation sein. Umweltaussagen eines Unternehmens werden mit Daten und Fakten untermauert. Ebenso kann

eine validierte Umwelterklärung die Ausgangsbasis sein, um tragfähige Werbeaussagen über eine verantwortungsvolle Wirtschaftsweise des Unternehmens zu treffen.

Integrierte unternehmerische Nachhaltigkeitsstrategie

Sich für Klima, Umwelt und Soziales zu engagieren, liegt im Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung und bezieht sich auf das eigene Geschäftsmodell. Für produzierende Unternehmen heißt das, nicht nur Umweltauswirkungen am Standort zu thematisieren, sondern auch Fragen einer nachhaltigen Gesamtwertschöpfungskette – von der Produktentwicklung bis zur Produktnutzung und Entsorgung. Auch Dienstleistungsbranchen haben ihre Problemfelder: wesentliche Umweltauswirkungen liegen mitunter nicht am Bürostandort. Sie verstecken sich in der Projektstätigkeit, in Dienstreisen, in Beauftragungen externer Dienstleister, im Einkauf oder in der Beschaffung.

Eine Strategie, die durch Unternehmensleitlinien oder eine Umweltpolitik beschlossen wird, muss folglich auch das Kerngeschäft des Unternehmens adressieren und sollte über Standortaspekte, wie Wärme, Strom, Abfall oder Papierverbrauch hinausgehen. Sie ist Teil der Gesamtstrategie eines Unternehmens und sollte darin integriert werden.

Hehre Ziele schön und gut – aber zu einer glaubwürdigen Berichterstattung gehört nicht nur die Offenlegung von Umweltleitlinien. Eine Verknüpfung mit der operativen Umsetzung ist ebenfalls wichtig: Wer hat die Leitlinien entwickelt? Wie werden diese im Unternehmen gelebt? Wie werden die Mitarbeitenden eingebunden? Dies sollte in der Berichterstattung plausibel dargestellt sein, sonst bleibt die Strategie ohne Substanz.

Welche Umweltauswirkungen sind wesentlich?

Was ist umweltschädlicher: eine Tonne CO₂ oder 100 kg gefährlicher Abfälle?

Soziale Faktoren (z.B. Kinderarbeit) machen die Entscheidung, wo ein Unternehmen welche Prioritäten setzt, noch komplexer. Umso wichtiger ist es deshalb, die Herangehensweise transparent zu machen. Erst dadurch gewinnt eine Bewertung an Plausibilität. Warum wurden bestimmte Aspekte priorisiert und andere nicht? Die Offenlegung der Bewertungsmethodik gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Bewertung fundiert ist.

Klare, umsetzbare Ziele und Maßnahmen?

„Klimaneutral bis 2030“ klingt ambitioniert und passt in den gesellschaftspolitischen Diskurs. Was steckt tatsächlich hinter einem solchen Ziel? Ehrgeizige Ziele zu setzen ist wichtig, um zukunftsfähig zu bleiben. Die Crux ist häufig die richtige Systemgrenze zu setzen: Wie weit in die Wertschöpfungskette reicht die Emissionsberechnung und mit welchen konkreten Mitteln werden Reduktionsziele erreicht? Ein überzeugendes Ziel- und Maßnahmenprogramm zeigt zum einen mittel- und langfristige Zielpfade auf. Zum anderen legt ein jährlich aufgesetztes Maßnahmenprogramm konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen fest. Ziele sind dabei quantifiziert, realistisch, und terminiert dargestellt. Zu einer glaubwürdigen Darstellung gehört ebenso, den Umsetzungsstand zu markieren. Viele Unternehmen behelfen sich dabei mit einfachen Piktogrammen oder Ampelfarben, die skizzieren, inwieweit sie die Maßnahme bereits umgesetzt haben.

Transparenz sowie valide Daten und Fakten

Kennzahlen, die eine Verbesserung der Umweltleistung aufzeigen, sind gut, wenn sie sich in den Gesamtkontext des Unternehmens einordnen lassen. Das heißt zum einen, den zeitlichen Rahmen über mehrere Jahre abzubilden, zum anderen, passende Bezugsgrößen zum Kerngeschäft des Unternehmens zu wählen und diese in den

Kontext branchenüblicher Benchmarks zu setzen, sofern dies möglich ist. Wichtig ist ebenso, zu kommunizieren, auf welchen Zeitraum (z.B. Kalenderjahr, Berichtsjahr) sich die Daten beziehen. Eine Darlegung der Berechnungsmethodik, z.B. ein Hinweis oder Link zur Methode der Treibhausgasbilanzierung und den verwendeten Emissionsfaktoren für die Berechnung, erhöhen die Transparenz und Glaubwürdigkeit.

So ausführlich wie nötig, so komprimiert wie möglich

Der Informationsgehalt ist wichtig. Im Zeitalter der unbegrenzten digitalen Verfügbarkeit von Informationen kommt es deshalb darauf an, die Berichterstattung nicht zu überfrachten. Berichte sollten so aufgebaut sein, dass gesuchte Informationen schnell auffindbar sind. Mit Glaubwürdigkeit und Transparenz punktet zudem, wer seine Berichte leicht verfügbar über das Internet, z.B. auf der eigenen Webseite bereitstellt.

Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte adressieren mitunter diverse Bezugsgruppen – intern, von den eigenen Mitarbeitenden bis hin zu externen Stakeholdern, wie Lieferanten, Kapitalgebern, Überwachungsbehörden oder VerbraucherInnen. Mit ausgeweiteten Berichterstattungspflichten durch die europäische Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) kommen weitere Anforderungen wie „Maschinenlesbarkeit“ und die Berücksichtigung neuer CSR-Standards hinzu. All diese Faktoren einzubeziehen ist mitunter herausfordernd.

EMAS-spezifische Anforderungen an die Berichterstattung

- Die Anforderungen aus Anhang IV der EMAS-Verordnung wurden zuletzt 2019 angepasst. AnwenderInnen des Systems müssen u.a. folgende Informationen offenlegen: Eine Zusammenfassung der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation sowie eine klare und unmissverständliche Beschreibung

des Umfangs der EMAS-Registrierung.

- Es ist eine vollständige Beschreibung der Umweltpolitik und der Verwaltungsstruktur erforderlich, auf der das Umweltmanagementsystem aufgebaut ist.
- In der Beschreibung der wesentlichen Umweltaspekte ist die Vorgehensweise bei der Bewertung der Wesentlichkeit darzulegen.
- Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die von der Organisation zu berücksichtigen sind, sowie eine Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften.
- Mittels EMAS-Kernindikatoren und spezifischer Indikatoren ist neben den direkten auch zu den indirekten wesentlichen Umweltaspekten zu berichten.

EMAS-Umwelterklärung trennscharf in den Nachhaltigkeitsbericht integrieren

Unternehmen können ihre Umwelterklärung in einen Nachhaltigkeits- oder Lagebericht integrieren. Unternehmen können beispielsweise ihre Umwelterklärung so gestalten, dass sie konform mit den europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist.

Bei der Integration der Umwelterklärung in einen Nachhaltigkeits- oder Lagebericht sollten die EMAS-spezifischen Systemelemente entsprechend herausgearbeitet und die durch UmweltgutachterInnen zu prüfenden Informationen klar gekennzeichnet sein. Zudem können EMAS-Organisationen weitere nicht umweltspezifische Informationen in die Umwelterklärung aufnehmen, die von dem Umweltgutachter oder der Umweltgutachterin geprüft werden, sofern sie in der gleichen Tiefe prüfbar sind. Auch hier ist die Trennung zu nicht geprüften Informationen eindeutig zu kennzeichnen.

Berichterstattung 2.0

Wie sieht die Zukunft der Berichterstattung aus? Hat der klassische Bericht als Druckversion oder PDF-Datei eine Perspektive? CSRD-Berichte sol-

len Stakeholdern maschinenlesbar im XBRL-Format zur Verfügung gestellt werden. Eine Reihe von Unternehmen sind dazu übergegangen, Nachhaltigkeitsberichte als Webseite anzubieten. Der Vorteil liegt in einer zielgerichteteren Informationsaufbereitung, leichteren Auffindbarkeit, sowie zeitnahen Korrektur und Aktualisierung von Daten. Ein Knackpunkt liegt im Nachweis, dass alle Informationen geprüft und nicht im Nachhinein mehr verändert wurden. Der Outdoor-Sportbekleidungshersteller VAUDE ist diesen Weg gegangen und stellt den Nachhaltigkeitsbericht und die Umwelterklärung als Webseite zur Verfügung. Festgelegte Prozesse gewährleisten, dass die Webseite nicht verändert wird. Geringfügige nachträgliche Fehlerkorrekturen oder Aktualisierungen werden kenntlich gemacht und vom Umweltgutachter bestätigt.

Mit EMAS für zukünftige Herausforderungen gerüstet

Eine EMAS-Umwelterklärung stellt besondere Anforderungen an die Berichterstattung. Das Prüfsystem von UmweltgutachterInnen gewährt eine hohe Prüftiefe und Qualität. Durch die branchenspezifische Zulassung besitzen sie die Kompetenz, technische, fachliche und rechtliche Aspekte des Unternehmens immer im Blick zu behalten und somit Haftungsrisiken bestmöglich zu minimieren. Eine Vor-Ort-Prüfung, Dokumenteneinsicht, sowie Gespräche mit Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung gewährleisten dabei die Angemessenheit der Informationen in der Umwelterklärung.

Kontakt:
 Rebekka Lübcke
 UGA-Geschäftsstelle
 rebekka.luebcke@uga.de

ABWASSER

EU-Kommunal-abwasserrichtlinie kann in Kraft treten

Zwei Jahre nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie vorgelegt hatte, konnte das Gesetzgebungsverfahren endlich abgeschlossen werden.

Am 5. November 2024 hat der Rat der – bereits im Januar erzielten – Einigung auf die endgültige Ausgestaltung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (EU-Kommunalabwasserrichtlinie) zugestimmt. Die förmliche Annahme war der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren. Die Richtlinie wird nun unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die derzeit geltende Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) wurde 1991 verabschiedet mit dem Ziel, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen durch Einleitungen von kommunalem Abwasser und von Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen.

Die Kommission führte 2019 im Rahmen des „Regulatory Fitness and Performance Programme“ (REFIT), welches die Effizienz und Leistungsfähigkeit der europäischen Rechtsetzung überprüfen und gewährleisten soll, eine Bewertung der Richtlinie durch. Es zeigte sich, dass derzeit 98 Prozent des Abwassers in der EU angemessen gesammelt und 92 Prozent in geeigneter Weise behandelt werden. Damit trägt die geltende Richtlinie wesentlich zur Verringerung der Wasserverschmutzung und zur Verbesserung der Behandlung von Abwassereinleitungen bei und es werden deutlich weniger Schadstoffe freigesetzt.

Allerdings ergab die REFIT-Bewertung

auch, dass es Verschmutzungsquellen gibt, die durch die geltenden Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dazu gehören z.B. die Verschmutzung durch kleinere Gemeinden, Regenüberläufe und umweltschädigende Mikroschadstoffe. Zudem stellt der kommunale Abwassersektor einen der größten Energieverbraucher im öffentlichen Sektor dar. Mit der jetzt erfolgten Überarbeitung soll das Regelwerk an diese aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Ziel ist es, die Qualität der Gewässer in der EU weiter zu verbessern, zu einer nachhaltigen und klimaresilienten Wasserwirtschaft beizutragen und Energieutralität zu erreichen.

Die Neuerungen und Änderungen, die sich durch die Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie ergeben, sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Absenkung des Einwohnerwerts, Zweitbehandlung

Nach wie vor belasten die Abwässer kleinerer Gemeinden die Oberflächengewässer in der EU. Dies liegt auch daran, dass die derzeitige Richtlinie nur Gemeinden ab einem Einwohnerwert von 2.000 und damit nur 57 Prozent aller städtischen Gemeinden in der EU erfasst. 43 Prozent der Gemeinden liegen unterhalb dieses Einwohnerwerts. Der Einwohnerwert ist (EW) die in der Richtlinie verwendete Einheit zur Beschreibung der von einer Person pro Tag verursachten durchschnittlichen potenziellen Schadstofflast im Wasser. Dabei bezeichnet 1 EW die organisch-biologisch abbaubare Last mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie wurde diese Schwelle abgesenkt. Nun müssen alle Gemeinden mit einem EW von 1.000 oder mehr bis 2035 eine Kanalisation für kommunales Abwasser errichten. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben sie Zeit bis Ende 2035. Auch muss dann ab einem EW von 1.000 sichergestellt sein, dass dieses in die Kanalisation eingeleitete kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer „Zweitbehandlung“, d.h. einer biologischen Abwasserreinigung (zur Entfernung von orga-

nisch-biologisch abbaubarem Material) oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird. Ausnahmen gelten dort, wo die Kanalisationen nicht flächendeckend ausgebaut sind und erhebliche Investitionen erforderlich wären. Die bestehenden Verpflichtungen für Gemeinden ab einem EW von 2.000 gelten vorerst weiter.

Erhalten bleibt auch die Regelung, wonach die Mitgliedstaaten individuelle Systeme (Kleinkläranlagen) zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser nutzen können, wenn die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, durchführbar oder nicht kosteneffizient ist.

Drittbehandlung

Die dritte Reinigungsstufe dient insbesondere der Entfernung von Phosphor und Stickstoff. Sie soll verhindern, dass hohe Konzentrationen dieser Nährstoffe aus dem Abwasser in die Oberflächengewässer gelangen. Bis 2039 müssen die Mitgliedstaaten die Anwendung einer Drittbehandlung in größeren Anlagen mit einem EW von 150.000 und mehr sicherstellen. Die Konzentrationswerte für Phosphor sollen in diesen Anlagen bis 2045 auf 0,5 mg/l sinken, wobei die Phosphorentfernung 90 Prozent betragen soll. Für Anlagen mit einem EW unter 150.000 liegt der zu Schwellenwert für Phosphor dann bei 0,7 mg/l und der Anteil des mit der Drittbehandlung entfernten Phosphors bei 87,5 Prozent. Bis 2045 müssen auch die Kläranlagen kleinerer Gemeinden mit einem EW von 10.000 und mehr eine dritte Reinigungsstufe aufweisen, sofern sie im Wassereinzugsgebiet eines eutrophierungsempfindlichen Gebiets liegen. Die Mitgliedstaaten erstellen hierzu eine Liste aller eutrophierungsempfindlichen Gebiete.

Ausnahmen sind möglich, wenn behandeltes kommunales Abwasser, von dem keine Umwelt- und Gesundheitsrisiken ausgehen, für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet wird.

Viertbehandlung und Mikroschadstoffe

Bis 2045 wird auch die Viertbehandlung (Vierte Reinigungsstufe zur Entfernung

von Mikroschadstoffen) in größeren Anlagen mit einem EW von 150.000 und mehr zur Pflicht. Für die Mikroschadstoffe, die über die Viertbehandlung zu reduzieren sind, werden entsprechende Grenzwerte festgelegt. Auch kleinere Gemeinden mit einem EW von 10.000 und mehr müssen bis 2045 eine vierte Reinigungsstufe einführen, wenn sie in einem als empfindlich aufgelisteten Gebiet liegen.

Erweiterte

Herstellerverantwortung

Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika sind für den größten Teil der Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser verantwortlich. Daher wird ein System der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt. Nach dem Verursacherprinzip müssen mindestens 80 Prozent der Kosten für die Viertbehandlung von den Herstellern mikroschadstoffhaltiger Produkte übernommen werden.

Integrierte Pläne für kommunale Abwasserbewirtschaftung

Zukünftig müssen lokal integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt werden, um die Verschmutzung durch Niederschlagswasser (die z.B. bei Starkregenereignissen auftreten kann) zu bekämpfen. Für Gemeinden mit einem EW von 100.000 und mehr muss ein solcher Plan bis 2033 vorliegen; kleinere Gemeinden mit einem EW zwischen 10 000 und 100 000, in denen Abwasser aus Regenüberläufen oder Siedlungsabflüsse eine Gefahr für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit darstellen kann, müssen einen solchen Plan bis 2039 erstellen. In den Plänen müssen konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen benannt werden, wobei „grüne und blaue Infrastrukturlösungen“ Vorrang haben sollen.

Energieneutralität und erneuerbare Energien

Die kommunale Abwasserbehandlung kann maßgeblich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der von der EU angestrebten Klimaneutralität beitragen. Bei Erreichung der Energieneutralität würden sich die

vermeidbaren Treibhausgasemissionen des Sektors um 46 Prozent verringern. Ziel der neugefassten EU-Kommunalabwasserrichtlinie ist daher, bis 2045 schrittweise die Energieneutralität der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 10.000 EW und mehr behandeln, herzustellen. Bezugspunkt ist die nationale Ebene.

Der Anteil der gesamten jährlichen Energie aus erneuerbaren Quellen entspricht:

- bis zum 31. Dezember 2030 20 Prozent,
- bis zum 31. Dezember 2035 40 Prozent,
- bis zum 31. Dezember 2040 70 Prozent und
- bis zum 31. Dezember 2045 100 Prozent

des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen.

Gemäß Artikel 11 sind alle vier Jahre Energieaudits – im Sinne von Artikel 2 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2023/1791 – von in Betrieb befindlichen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchzuführen. Die ersten Audits erfolgen

- bis zum 31. Dezember 2028 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird,
- bis zum 31. Dezember 2032 für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 10.000 bis 100.000 EW behandelt wird.

Zugang zur Sanitärversorgung

Im Einklang mit der überarbeiteten Trinkwasserrichtlinie, die allen Personengruppen das Recht auf Zugang zu Wasser einräumt, greift auch die neue Kommunalabwasserrichtlinie diese Thematik auf. Sie verpflichtet in Artikel 19 dazu, bis zum 12. Januar 2029 Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle zu verbessern, z.B. durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie durch die Förderung der Verfügbarkeit kostenloser und/oder für alle erschwing-

licher angemessener sanitärer Einrichtungen in Behörden und öffentlichen Gebäuden. Konkret wird die Förderung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Gemeinden mit 10.000 EW und mehr vorgegeben, zu denen kostenloser und, insbesondere für Frauen, sicherer Zugang besteht. Zugleich ergeht die Aufforderung an die zuständigen Behörden, in allen Gemeinden mit 5.000 EW und mehr eine ausreichende Zahl von kostenlosen sanitären Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Verwaltungsgebäuden, bereitzustellen.

Klärschlamm und Rückgewinnung von Ressourcen

Mit Artikel 20 wurde die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt, die Rückgewinnung wertvoller Ressourcen zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Entsorgungswege im Rahmen der Klärschlammbewirtschaftung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG

- die Wiederverwendung, das Recycling und die anderweitige Rückgewinnung von Ressourcen, insbesondere Phosphor und Stickstoff, vorbereitet werden, unter Berücksichtigung nationaler oder lokaler Optionen der Verwertung,
- die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit minimiert werden.

Außerdem erhält die Kommission die Befugnis für einen delegierten Rechtsakts, in dem eine kombinierte Mindestquote für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm und aus kommunalem Abwasser festgelegt wird. Zum Erlass dieses Rechtsakts hat die Kommission drei Jahre Zeit.

Ausblick

Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten 30 Monate Zeit, um die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. (asr)

KURZ GEMELDET

Änderung der Verordnung über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen

Am 5. November hat der Rat der Europäischen Union die Änderung der Verordnung über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011) förmlich angenommen. Die Änderungsverordnung kann nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In der derzeitigen Verordnung über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen wird ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung europäischer umweltökonomischer Gesamtrechnungen festgelegt. Die Verordnung umfasst sechs Module, darunter Luftemissionsrechnungen und umweltbezogene Steuern.

Mit der neuen Verordnung werden drei neue Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen zur umfassenderen Überwachung eingeführt:

- Ökosystemrechnungen, die Daten über Ausdehnung und Zustand der Ökosysteme und über die Leistungen, die Ökosystemressourcen für Gesellschaft und Wirtschaft erbringen, bereitstellen,
- Waldgesamtrechnungen, die insbesondere Waldflächen und deren für die Holzgewinnung verfügbaren Anteil messen sowie die Veränderungen dieser Flächen im Zeitverlauf nachvollziehen, und
- umweltbezogene Subventionen, mit denen Ressourcen ermittelt und quantifiziert werden, die den Grünen Deal durch wirtschaftliche Tätigkeiten und Produkte unterstützen, die Umwelt schützen und natürliche Ressourcen wahren.

Die Mitgliedstaaten werden mit der Übermittlung dieser Daten an die Kommission (Eurostat) in den Jahren 2025 und 2026 beginnen.

Mit der geänderten Verordnung wird auch ein neues statistisches Datenportal

(statistisches Dashboard) für umweltökonomische Gesamtrechnungen eingeführt, in dem die Schlüsselindikatoren und Daten aus diesen Gesamtrechnungen auf für alle Nutzer verständliche und zugängliche Weise zusammengefasst werden. Es wird auch Daten zu Investitionen der Mitgliedstaaten in den Klimaschutz enthalten. Es wird auf der Eurostat-Website öffentlich zugänglich sein. Eurostat wird bis zum 31. Dezember 2024 und danach mindestens alle zwei Jahre Daten und Statistiken zum Klimaschutz, einschließlich der damit verbundenen Investitionen, veröffentlichen.

Neuer Stoff auf SVHC-Kandidatenliste

Die ECHA hat am 7. November 2024 einen neuen Stoff in die „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe“ (kurz: Kandidatenliste) aufgenommen. In der Kandidatenliste werden alle Stoffe gelistet, die als sog. besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern, SVHC) identifiziert wurden.

Neu aufgenommen wurde diesmal Triphenylphosphat (EG-Nummer 204-112-2, CAS-Nummer 115-86-6), das als Flammenschutzmittel und Weichmacher in Polymerformulierungen, Kleb- und Dichtstoffen eingesetzt. Dieser Stoff ist aufgrund seiner endokrinschädlichen Eigenschaften hinsichtlich der Umwelt auf die Kandidatenliste aufgenommen worden. Damit enthält die Liste der Kandidatenstoffe nun insgesamt 242 Stoffe.

Emissionen im europäischen CO₂-Markt deutlich gesunken

Die Emissionen im Rahmen des europäischen CO₂-Marktes sind im Jahr 2023 um 16,5 Prozent gesunken, was vor allem dem Stromsektor zuzuschreiben ist. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern nahm erheblich zu, insbesondere bei der Wind- und Solarenergie. Bei der Stromerzeugung wird Kohle wieder zunehmend durch Gas ersetzt. Das zeigt der aktuelle Bericht der Europäischen Kommission zum Funktionieren des europä-

ischen CO₂-Marktes. Die Emissionen der im Emissionshandel erfassten Anlagen liegen demnach rund 47,6 Prozent unter dem Niveau von 2005 – auf gutem Weg zu dem Ziel von minus 62 Prozent bis 2030.

Nach der jüngsten Bewertung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) blieb der CO₂-Markt der EU 2023 stabil. Die Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel (EU-EHS) lagen 2023 bei 43,6 Milliarden Euro. Sie wurden umgelegt auf die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten und werden darüber für den Kampf gegen den Klimawandel eingesetzt, sowie auf den Innovationsfonds, den Modernisierungsfonds und die Aufbau- und Resilienzfazilität für den REPowerEU-Plan.

NECP-Beschwerde gegen Deutschland und andere Staaten

Ein Bündnis aus Nichtregierungsorganisationen hat Beschwerde bei der EU wegen unzureichender Nationaler Energie- und Klimapläne (NECP) eingereicht.

Am 7. November haben Umweltverbände die EU-Kommission aufgefordert, rechtliche Schritte gegen Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und Schweden zu unternehmen. Denn aus Sicht der Organisationen verstoßen die NECPs dieser Länder gegen EU-Recht, weil sie keine ausreichende bindende Energie- und Klimaziele und keine Informationen über Subventionen für fossile Energien enthalten sowie die Öffentlichkeit bei der Erstellung ungenügend einbezogen wurde.

Zu den beschwerdeführenden Organisationen gehören CAN Europe, Notre Affaire à Tous (Frankreich), Germanwatch (Deutschland), Environmental Justice Network Ireland (EJNI), A Sud and WWF Italy, Sweden's Environmental Association of Law (SEAL) und Swedish Society for Nature Conservation. Weitere Organisationen unterstützen die Beschwerden, die jeweils nur von einer Organisation eingereicht werden dürfen. So tragen auch der Deutsche Naturschutzring, das Umweltinstitut München und die Klima-Allianz Deutschland die eingereichte Beschwerde

KURZ GEMELDET

gegen Deutschland mit.

Die EU-Kommission hat nun zwölf Monate Zeit, auf die Beschwerde zu reagieren. Sollte es zu Vertragsverletzungsverfahren kommen, könnte der letzte Schritt eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof sein.

Neue EU-Bauprodukteverordnung beschlossen

Zwei Jahre nachdem die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine neue Bauprodukteverordnung vorgelegt hatte, wurde die Verordnung endgültig angenommen. Die Zustimmung des Rats am 5. November 2024 bildete den letzten Schritt im Gesetzgebungsverfahren. Die Verordnung kann nun im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf Gebäude entfallen rund 50 Prozent der Gewinnung und des Verbrauchs von Ressourcen und mehr als 30 Prozent des gesamten jährlichen Abfallaufkommens in der EU. Darüber hinaus fallen hier 40 Prozent des Energieverbrauchs der EU und 36 Prozent der energiebedingten Treibhausgasemissionen an.

Mit der Bauprodukteverordnung werden die seit 2011 geltenden Rechtsvorschriften aktualisiert. Dabei sollen die EU-Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten harmonisiert, deren freien Verkehr im Binnenmarkt erleichtert, der Verwaltungsaufwand verringert und die Kreislaufwirtschaft sowie die technologische Entwicklung in diesem Sektor gefördert werden.

So wird u.a. die Definition des Begriffs „Bauprodukt“ geändert. In der Bauprodukteverordnung werden die Pflichten von Herstellern, Einführern und anderen Wirtschaftsteilnehmern festgelegt und die Marktüberwachung und der Verbraucherschutz gestärkt, auch durch die Schaffung digitaler Produktpässe. Gleichzeitig wird in der Bauprodukteverordnung anerkannt, dass die Regulierung von Bauwerken weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Ausnahme zur F-Gas-Verordnung erteilt

Gemäß Anhang IV Nummer 4 der F-Gas-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase) ist das Inverkehrbringen in sich geschlossener Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, ab dem 1. Januar 2025 verboten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist.

Mit der am 23. Oktober 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2024/2729 wird eine Ausnahme für die Verwendung fluoriertener Treibhausgase in bestimmten Geräten erteilt.

Abweichend von Anhang IV Nummer 4 der Verordnung (EU) 2024/573 wird das Inverkehrbringen der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 genehmigt, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573 gekennzeichnet sind:

- Geräte für die Umweltsimulation, bestehend aus einer Prüfkammer zur Reproduktion verschiedener Umwelbedingungen, z.B. zeitabhängiger Temperatur und Feuchtigkeit, für Anwendungen unter -50 °C;
- Trocknungseinrichtungen für Labore, die zur Trocknung flüssiger Proben durch Sprühtrocknen oder Gefrier-trocknen verwendet werden;
- Laborzentrifugen, die in einem schnell rotierenden Behälter Flüssigkeiten unterschiedlicher Dichte voneinander oder Flüssigkeiten von Feststoffen trennen.

EU-Kommission veröffentlicht FAQs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 13. November 2024 eine Bekanntmachung (C/2024/6792) über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung im

EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Anhand von häufig gestellten Fragen (FAQ) wird erklärt, wie bestimmte Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) (Richtlinie (EU) 2022/2464) in die Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), die Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), die Abschlussprüfungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) und die Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) aufgenommen wurden, auszulegen sind; damit soll den Unternehmen die Anwendung erleichtert werden. Auch einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) werden erläutert.

Darüber hinaus werden Hinweise zu einigen Regeln der ersten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) gegeben, bei denen eine Auslegung durch die Kommission für notwendig erachtet wurde. Unternehmen und andere Interessenträger können auch die ESRS-Umsetzungsleitlinien zurate ziehen, die von der EFRAG — einem Beratungsgremium, dem verschiedene Interessenträger angehören und das die Kommission zu den ESRS berät — veröffentlicht wurden.

Mit den vorliegenden FAQ will die Kommission den Interessenträgern die kosteneffiziente Erfüllung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und sicherstellen, dass die gemeldeten Nachhaltigkeitsinformationen nützlich und vergleichbar sind. So sollen die FAQ bei den Unternehmen für mehr Klarheit und Sicherheit sorgen und damit zum Ziel der Kommission beitragen, den mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu verringern. Die Kommission wird die FAQ bei Bedarf aktualisieren.

NEUE + GEÄNDERTE VORSCHRIFTEN

Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, vom 16. Dezember 2008, ABl. L 353, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, ABl. L, 2024/2865

Durchführungsverordnung (EU) 2024/2729 der Kommission zur Gewährung einer Ausnahme gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung fluorierter Treibhausgase in bestimmten Geräten für die Umweltsimulation, Laboreinrichtungen zur Sprühtrocknung oder Gefriertrocknung und Laborzentrifugen ((EU) 2024/2729), vom 22. Oktober 2024, ABl. L, 2024/2729

Beschluss (EU) 2024/2779 der Kommission zur Einsetzung der Sachverständigen-Gruppe für Ökodesign für nachhaltige Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung („Ökodesign-Forum“) ((EU) 2024/2779), vom 24. Oktober 2024, ABl. L, 2024/2779

Deutschland

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023), vom 21. Juli 2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024 Nr. 327, S. 4

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 18. März 2021, BGBl. I S. 540, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024 Nr. 323 S. 8

Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG), vom 27. Juni 2017, BGBl. I S. 1966, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024 Nr. 323 S. 20

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG), vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, BGBl. I 2024 Nr. 323 S. 20

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, BGBl. I S. 1440, zuletzt geändert am 12. November 2024, BGBl. 2024 I Nr. 355 S. 1

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln (Extraktionslösungsmittelverordnung – ElmV), vom 7. März 2018, BGBl. I S. 366, geändert am 16. Oktober 2024, BGBl. 2024 I Nr. 315 S. 1

Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV), vom 2. Januar 2020, BGBl. I S. 3, zuletzt geändert am 4. November 2024, BGBl. I 2024 Nr. 341, S. 1

Technische Regeln für Betriebssicherheit – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung (TRBS 1111), Ausgabe: März 2018, GMBI 2018 S. 401, zuletzt geändert am 12. September 2024, GMBI 2024, S. 874

Technische Regeln für Betriebssicherheit – Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck (TRBS 1201 Teil 2), Ausgabe: Juli 2018, GMBI 2019, S. 743, zuletzt geändert am 13. September 2024, GMBI 2024, S. 902

Bekanntmachung nach § 37b Absatz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Energiegehalten von Kraftstoffen im Rahmen der Treibhausgasminde-
rungsquote, vom 22. Oktober 2024,

BAnz AT 07.11.2024 B5

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen, vom 21. August 2024, BAnz AT 31.10.2024 B9

Bekanntmachung von Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen, vom 21. August 2024, BAnz AT 31.10.2024 B10

Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminde-
rungsquote bei Kraftstoffen, vom 6. Oktober 2024, BAnz AT 24.10.2024 B11

Hamburg

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Hamburgisches Bodenschutzgesetz – HmbBodSchG), vom 20. Februar 2001, HmbGVBl. S. 27, zuletzt geändert am 11. Oktober 2024, HmbGVBl. S. 510

Mecklenburg-Vorpommern

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchZustLVO M-V), vom 21. Oktober 2024, GVOBl. M-V S. 588

Verordnung über Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (Strahlenschutzzuständigkeitskammerverordnung – StrlSchZustKamVO M-V), vom 21. Oktober 2024, GVOBl. M-V S. 588, 590

Saarland

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG), vom 20. März 2002, Amtsbl. I S. 990, zuletzt geändert am 9. Oktober 2024, Amtsbl. I S. 854

TIPPS FÜR DIE PRAXIS

Unternehmensgrün: Eine Nachhaltigkeits- strategie, von der Natur & Mitarbeiter profitieren

Firma setzt auf Unternehmensgrün und wird prämiert!

„Wir wollten nicht nur auf der Visitenkarte ‚grün‘ sein, sondern unsere Werte auch leben“, betont eine Mitarbeiterin der bellissa HAAS GmbH und ergänzt: „Die Rasenfläche auf unserem Außengelände spiegelte das so nicht wieder.“ Wir befinden uns in Bodnegg-Rotheidlen, im Süden von Baden-Württemberg. Hier hat sich das Gelände der bellissa HAAS GmbH in den vergangenen Jahren beachtlich verändert. Als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des auf die Herstellung von Pflanzelementen spezialisierten Unternehmens entstand ein 880 m² großes Naturparadies. Die Mitarbeiter schufen eine Blühwiese, eine Kräuterspirale, einen Naturteich, ein Wildbienenhotel und mehr. Mitten in einem Industriegebiet. Das freut nicht nur Bienen, Schmetterlinge, Vögel & Co, die dort reichlich Nahrung und Unterschlupf finden.

Naturnahes Gelände mit hohem Freizeitwert

Auch die Belegschaft ist von der Umgestaltung angetan. Das naturnahe Gelände lädt zum Treffen ein und hält leckeres Naschobst bereit. Und nicht nur das: „Wer zuhause keine Möglichkeit zum Gärtnern hat, kann in eigens für Mitarbeiter reservierten Bereichen Obst, Gemüse oder Blumen anpflanzen. So kommen manche von uns auch am Wochenende und bringen ihre Kinder gleich mit“, heißt es aus der Firma. Mit der Zeit ist das Interesse an naturnahem Grün immer größer geworden. Dabei weckt das Unternehmensgrün nicht nur intern Begeisterung. Längst haben Spaziergänger, Radfahrer und der benachbarte Waldkin-

dergarten die Blühoase für sich entdeckt. Kein Wunder, gibt es doch so viel zu bestaunen, zum Beispiel zahlreiche heimische Wildpflanzen wie Wilde Möhre, Kornblume und Gewöhnlicher Natternkopf. Auf das Verwenden von heimischen Arten legte das Projektteam Wert.

Sieger im Pflanzwettbewerb

Für ihr Engagement gewann die Firma den ersten Preis in der Kategorie „Firmengärten“ des Deutschland summt!-Pflanzwettbewerbs 2024 der Stiftung für Mensch und Umwelt. Die Jury schätzte nicht nur die naturnahe Gestaltung, sondern auch die Bemühungen der Firma, auf die Bedeutung der biologischen Vielfalt aufmerksam zu machen (z. B. via Instagram). „Die Auszeichnung spornt uns mächtig an, immer weiter zu machen. Wir haben noch so viele Ideen. Unsere Geschäftsführung steht voll und ganz dahinter“, betont eine Projektbeteiligte. Zum Gewinnerbeitrag: www.wettbewerb.wir-tun-was-fuer-bienen.de/eintrag/2024-bellissa-hortus-renaturierung-unseres-firmenaussengelandes.

Nachahmung empfohlen! Machen Sie mit!

Auch im nächsten Jahr wird der Deutschland summt!-Pflanzwettbewerb wieder stattfinden, dann in seinem Jubiläumsjahr. Machen Sie mit! Alle Pflanzaktionen zählen ab sofort und können ab dem 1. April 2025 auf der Wettbewerbsplattform hochgeladen werden: www.wir-tun-was-fuer-bienen.de.

Ob die bellissa HAAS GmbH im nächsten Jahr als Jurymitglied oder mit einem neuen Wettbewerbsbeitrag dabei sein wird, werden die nächsten Monate zeigen. Lassen Sie sich von ihr inspirieren!

*Ann-Kathrin Scheuerle
Stiftung für Mensch und Umwelt
scheuerle@stiftung-mensch-umwelt.de*

IMPRESSUM

UMWELTBEAUFTRAGTER

Dezember 2024 / Januar 2025
ISSN 1613-0634, e-ISSN (Online) 2510-6759

Herausgeber: Jacob Radloff
Mitherausgeber: VBU – Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Verlag: oekom Gesellschaft für ökologische Kommunikation mit beschränkter Haftung, Goethestraße 28, 80336 München, +49 89 544184-0, Fax -49, www.oekom.de

Gesellschafter und Anteile:

Jacob Radloff, Redakteur, Feldafing, 77%
Christoph von Braun, München, 23%

Redaktion: Jacob Radloff (verantwortlich), Adresse wie Verlag; Jochen Schumacher (leitender Redakteur), +49 7071 6878160, schumacher@oekom.de

Mitarbeiterin: Anke Schumacher

Grafik/DTP: Jochen Schumacher

Anzeigen: Andreas Hey, Karlina Folkendt (verantwortlich), +49 6785 941-00, Fax -01

Erscheinungsweise: monatlich

Gedruckt auf Vivus 89 Recyclingpapier

oekom kompensiert bereits seit 2008 seine unvermeidlichen CO₂-Emissionen.

Jahresabonnement (inkl. MwSt):

Print: 164,00 Euro (zzgl. Versand)

Online: Institutionen: 254,00 Euro,

Privatpersonen: 155,50 Euro

Print + Online: 254,00 Euro (zzgl. Versand)

Probeabonnement: 15,95 EUR (inkl. Versand)

Abonnement/Bestellungen/Probeabonnement:

Verlegerdienst München GmbH,

Aboservice oekom verlag, Gutenbergstr. 1,

82205 Gilching, +49 8105 388563, Fax 388333,

oekom-abo@verlegerdienst.de

Druck: Esser printSolutions GmbH, Ergolding

Nachdruck und sonstige Reproduktion,

auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher

schriftlicher Genehmigung des Verlags.

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen

zusammengestellt. Eine Gewähr für Richtigkeit

oder Vollständigkeit kann jedoch nicht über-

nommen werden. Werden Rechtsvorschriften,

Sicherheitsregeln, Richtwerte oder Ähnliches

zitiert, so gilt der amtliche Text in der jeweils

veröffentlichten Fassung. Die Wiedergabe von

Warenbezeichnungen, Handelsnamen und

dergleichen erfolgt ohne Präjudiz auf deren

eventuellen rechtlichen Schutz.

Erfüllungsort/Gerichtsstand: München

Vorhabenzulassung im Trinkwasserschutzgebiet

Der Fall

Die Parteien streiten wegen der dem beigeladenen Unternehmen erteilten Befreiung von einer Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO).

Die Beigeladene will in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes für zwei Wasserversorgungsanlagen ein Labor-, Produktions- und Verwaltungsgebäude errichten einschließlich eines dieselbetriebenen Notstromaggregates. Das Aggregat soll sich im Gebäudeinneren befinden und von außen mithilfe eines Schlauches durch ein Fenster betankt werden. Zum Aggregat gehört ein eingebauter Tank mit einem Fassungsvermögen von 240 l, im Gebäudeinneren können 14 m³ wassergefährdende Stoffe sicher aufgefangen werden. Im Außenbereich ist kein Umschlagplatz, keine Aufgusswanne o.ä. vorgesehen.

Nach der WSG-VO sind in der weiteren Schutzzone die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben oder Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, verboten. Die Behörde erteilte der Beigeladenen daher insbesondere für die Errichtung und den Betrieb des Notstromaggregats eine Befreiung von der WSG-VO. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie befürchtete eine Verunreinigung des Grundwassers und damit die Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Stadt Nürnberg durch austretenden Kraftstoff. Sie erhob Klage und ersuchte um einstweiligen Rechtsschutz.

Die Entscheidung

Nachdem das Verwaltungsgericht in erster Instanz den Antrag auf Eilrechtsschutz zurückgewiesen hat, unterlag die Antragstellerin auch mit ihrer Beschwerde vor dem VGH München (Beschl. v. 29. April 2024 – 8 CS 23.2243).

Eine Rechtsverletzung der Antragstellerin kam allein unter dem Blickwinkel des insoweit drittschützenden (EuGH,

Urt. v. 28. Mai 2020 – Rs. C 535/18) wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 WHG in Betracht.

Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers ist auszugehen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte der EU-Grundwasserrichtlinie überschritten werden, oder wenn sich die Konzentration eines Schadstoffes, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes bewirken kann, beurteilt sich nach der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Die Prognoseentscheidung der Behörde bzgl. der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist gerichtlich voll überprüfbar.

Nach diesen Maßstäben war auf Grundlage der vorgetragenen Tatsachen eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Grundwasserzustands nicht hinreichend wahrscheinlich.

An den Grad der Schadenswahrscheinlichkeit waren dabei nur geringe Anforderungen zu stellen. Zum einen stand mit dem Schutz des Grundwassers und damit auch der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für eine beachtliche Bevölkerungsgruppe ein Schutzgut von überragender Bedeutung in Rede. Zum anderen ging das Gericht davon aus, dass ohne erhebliche Beeinträchtigung der Rechte der Beigeladenen das Risiko minimiert werden könnte, wenn diese etwa anstelle eines dieselbetriebenen Aggregats ein gasbetriebenes einsetzen würde. Für die Rechtmäßigkeit der Befreiungsentscheidung kam es aber nicht darauf an, ob das gestattete Risiko vermeidbar war, sondern nur auf die (fehlende) hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

Die Antragstellerin hatte zwar mögli-

che Risikofaktoren wie das Reißen des Schlauches, Undichtigkeit der Anschlüsse oder nicht ordnungsgemäßen Umgang benannt. Sie hatte aber nicht dargelegt, wie oft in der Praxis bei vergleichbaren Vorgängen tatsächlich Kraftstoff in einer Menge in den Boden gelangt, die zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers führt. Nur wenn solche Vorfälle mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftreten würden, könnte dies zu einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts führen.

Die Bedeutung

Die weitere Schutzzone (Zone III) von Trinkwasserschutzgebieten reicht i.d.R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage und kann so – bei entsprechender Förderkapazität der Brunnenanlage – eine beachtliche Größe erreichen. Etwa bei Erschließung einer neuen Trinkwasserquelle können auch bereits bestehende Betriebsstandorte in mehreren hundert Metern Entfernung sich in der weiteren Schutzzone wiederfinden. Dies kann Änderungs- und Erweiterungsvorhaben erschweren. Vorhaben, die mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung stehen, können dann oftmals nur auf Grundlage einer Befreiung von der jeweiligen WSG-VO verwirklicht werden. Die vorliegende Entscheidung verdeutlicht, dass es für die Rechtmäßigkeit dieser Befreiung im Hinblick auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nicht darauf ankommt, ob das befreiungsbedürftige Vorhaben „alternativlos“ ist. Maßgeblich ist allein die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts durch eine Verunreinigung des Grundwassers. Den Wahrscheinlichkeitsgrad kann das betroffene Unternehmen durch die Ausgestaltung seines Vorhabens in der Regel jedenfalls ein Stück weit beeinflussen.

RAin Carolin Sen, LL.M., Dürren

RECHTSENTSCHEID

Zur Überprüfungspflicht nach SÜwVO Abwasser

Der Fall

Die Parteien streiten wegen der Aufhebung eines Bescheides zur Befreiung von der Abwasserabgabe sowie der Festsetzung der Abwasserabgabe für ein Kanalnetz.

Der Kläger, ein sondergesetzlicher Abwasserverband, ist zuständig für die Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt K. Zum kommunalen Kanalnetz gehören die Kanalisationsnetze 08, 32, 33, 34 und 35. Bis zum 31. Dezember 2020 wurde das Kanalisationsnetz 34 zu 100 Prozent überprüft, die anderen Kanalisationsnetze wegen schlechter Erreichbarkeit, Überbauung und hoher Wasserstände nur zum Teil. Die Überprüfungsquote für das gesamte kommunale Kanalnetz lag bei 96 Prozent. Am 18. März 2021 beantragte der Kläger für das Veranlagungsjahr 2020 die Befreiung von der Abwasserabgabe für sämtliche Kanalisationsnetze. Im Antragsformular gab sie für alle Kanalisationsnetze an, dass die Regeln der Technik erfüllt seien. Zu diesen gehören ausweislich des Antragsformulars auch die Anforderungen der SÜwVO Abwasser.

Dementsprechend setzte der Beklagte mit Bescheid vom 9. Februar 2022 für die Kanalisationsnetze 33-35 für das Jahr 2020 keine Abwasserabgabe fest, mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8 Abs. 2 AbwAG seien erfüllt. Anlässlich des Antragsverfahrens zur Befreiung von der Abwasserabgabe für Kanalnetz 32 für das Jahr 2021 stellte der Beklagte fest, dass bis 31. Dezember 2020 das gesamte kommunale Kanalnetz nur zu 96 Prozent überprüft worden war. Daher wurde der Befreiungsbescheid aufgehoben und für Kanalnetz 34 eine Abwasserabgabe in Höhe von 9.693,36 Euro festgesetzt. Hiergegen wendet sich die Klage des Abwasserverbandes.

Die Entscheidung

Das VG Gelsenkirchen (Urt. v. 10. Oktober 2024 – 15 K 98/23) wies die Klage ab. Der

Kläger hätte nicht von der Abwasserabgabe befreit werden dürfen, denn die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 AbwAG – Selbstüberwachung nach Maßgabe der SÜwVO Abw – war nicht erfüllt. Nach § 2 Abs. 1 SÜwVO Abw hat der Betreiber eines Kanalisationsnetzes die Kanalisationsnetze auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu überwachen. Der Prüfungsumfang ergibt sich aus Anlage 1. Danach hat bei Kanälen eine Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung (1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2020 und danach alle 15 Jahre) zu erfolgen. Zur Prüfungshäufigkeit ist geregelt, dass jährlich fünf Prozent der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre zu überprüfen sind. Diese Maßgaben waren nicht eingehalten, weil bis Ende 2020 im Hinblick auf das gesamte kommunale Kanalnetz nur eine Überprüfungsquote von 96 Prozent erreicht war. Der Begriff „das gesamte Netz“ in Anlage 1 ist so auszulegen, dass 100 Prozent des Netzes gemeint sind. Auf die Frage, ob eine Überwachungsquote von 100 Prozent aus technischen Gründen nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand erreicht werden könne, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Für diese Konstellationen hat der Ordnungsgeber in § 6 SÜwVO Abw die Möglichkeit vorgesehen, eine Verringerung des Umfangs der Selbstüberwachung zu beantragen.

Auch die isolierte Betrachtung des (zu 100 Prozent überprüften) Kanalisationsnetzes 34 war nicht möglich. Eine solche Auslegung stünde im Widerspruch zum Wortlaut von Anlage 1 („das gesamte Netz“, „Kanäle“). Diese Begriffe sind zu verstehen als die Gesamtkanallänge des Gemeindegebiets als technisch-physische Einrichtung. Entsprechend verlangt § 2 Abs. 1 SÜwVO Abw vom Betreiber die Überwachung der „Kanalisationsnetze“ (Plural). Nur so sei eine umfassende Überprüfung des gemeindeweiten Kanalnetzes und damit entsprechend der Ziele der SÜwVO Abw eine sichere und möglichst schadstoffmindernde Abwasser-

reinleitung sichergestellt.

Bei der getrennten Betrachtung einzelner Kanalisationsnetze dagegen bestünde die Gefahr, dass aus finanziellen Gründen innerhalb einer Gemeinde nur größere Kanalisationsnetze überprüft werden. Eine Abgabenbefreiung für dieses größere Netz, obwohl auf Gemeindeebene die Abwasserbeseitigung über ein zusammenhängendes Netz teilweise ohne Überwachung erfolgt, entspräche nicht der Zielsetzung des AbwAG, einen Anreiz für Selbstüberwachung und Gewässerschutz zu setzen.

Eine andere Bewertung könnte angezeigt sein, wenn Kanalisationsnetze technisch vollständig getrennt sind und in verschiedene Abwasserbehandlungsanlagen einleiten. Dann könnten die jeweiligen Kanalisationsnetze als voneinander unabhängige „gesamte Netze“ anzusehen sein. Diese Voraussetzungen lagen hier jedoch nicht vor. Da die Befreiung von der Abwasserabgabe somit rechtswidrig war und der Kläger auch im Antragsformular fehlerhafte Angaben gemacht hatte, konnte der Befreiungsbescheid aufgehoben und die Abwasserabgabe für das Jahr 2020 nachträglich festgesetzt werden.

Die Bedeutung

Die SÜwVO Abw gilt nicht nur für die öffentliche Abwasserbeseitigung, sondern auch die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen größer drei Hektar. Die Erwägungen des Gerichts lassen sich daher auf Unternehmen als Betreiber von Kanalisationsnetzen für die Abwasserbeseitigung (v.a. die Niederschlagswasserbeseitigung) übertragen. Interessant für betroffene Unternehmen ist auch der Hinweis des Gerichts auf die korrekte Vorgehensweise bei technischen Schwierigkeiten bzgl. der Umsetzung der Anforderungen der SÜwVO: Hier kann nach § 6 SÜwVO Abw die Beschränkung der Selbstüberwachungspflicht beantragt werden.

RAin Carolin Sen, LL.M., Dürren

PUBLIKATIONEN + PRODUKTE

Effektivität der Lärmaktionsplanung

Mit dem „Zero pollution action plan“ der Europäischen Kommission soll die Gesundheit der europäischen Bevölkerung sowie die natürlichen Ökosysteme geschützt werden. Eines der Ziele ist es die Anzahl chronisch verkehrslärmbelasteter Menschen um 30 Prozent zu reduzieren. Dazu sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Lärmaktionspläne nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie stärker mit einer nachhaltigen und lärmindernden Mobilitätsplanung verknüpfen.

Im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) wurden Maßnahmen zur Lärmreduzierung untersucht und verschiedene Möglichkeiten zur Lärmentlastung betrachtet. Der nun vorliegende Abschlussbericht „Effektivität der Lärmaktionsplanung (EffLAP)“ stellt die Ergebnisse dieser Untersuchungen dar.

Frank Heidebrunn, Sebastian Eggers, Imke Ines Klatt: Abschlussbericht Effektivität der Lärmaktionsplanung (EffLAP), UBA-Texte 160/2024, 76 Seiten, Download unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/effektivitaet-der-laermaktionsplanung-efflap>.

Faktenblätter helfen bei Umstellung auf erneuerbare Prozesswärme

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) hat verschiedene Faltblätter veröffentlicht, die eine Umstellung von fossilen Energieträgern hin zu klimafreundlichen Alternativen beim Einsatz industrieller Prozesswärme erleichtern sollen.

Etwa 20 Prozent des deutschen Endenergiebedarfs werden für industrielle Prozesswärme eingesetzt (451 TWh). Zum Einsatz kommen vor allem fossile Energieträger, wobei Erdgas hier den wichtigsten Energieträger darstellt. Erneuerbare Energien betragen bislang lediglich rund sieben Prozent. Zwar lässt sich durch die Identifizierung von Ener-

natürlich oekom!

Mit dieser Zeitschrift halten Sie ein echtes Stück Nachhaltigkeit in den Händen. Durch Ihren Kauf unterstützen Sie eine Produktion mit hohen ökologischen Ansprüchen.

Wir...

- verwenden 100 % Recyclingpapier und mineralölfreie Druckfarben
- leisten eine freiwillige Klimasteuer für klimaschädigende Emissionen
- drucken in Deutschland – und sorgen damit für kurze Transportwege
- verzichten auf Plastikfolie

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.natuerlich-oekom.de und [#natuerlich_oekom](https://twitter.com/natuerlich_oekom)

gieeffizienzpotenzialen und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen eine Reduzierung des Energieverbrauchs erreichen, zukünftig soll aber verstärkt auch eine Dekarbonisierung der Wirtschaft durch die Umstellung auf erneuerbare Energien stattfinden.

Die KEAN hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Industrieofenbau und Wärmetechnik (IOB) der RWTH Aachen University drei Faktenblätter über die Bereitstellung von erneuerbarer Prozesswärme erstellt, die sich weit verbreiteten Wärmeanwendungen in den Bereichen Dampferzeugung, Umformtechnik und industrielle Trocknung widmen. Der Fokus liegt auf der großen Bandbreite gängiger Prozesse und Verfahren, vor allem in der mittelständischen Wirtschaft. Die Faktenblätter bieten Unternehmen und Multiplikatoren einen übersichtlichen Einstieg ins Thema und beleuchten CO₂-arme Technologien der Prozesswärmebereitstellung. Die Faktenblätter stellen jeweils den aktuellen Stand der Technik, Techniken zur Dekarbonisierung dar; sie schließen mit Fazit und Handlungsempfehlungen.

Die Faktenblätter stehen zum Download bereit unter: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/waerme/prozesswaerme.php>.

TERMINE

08.01. – 09.01.2025, ONLINE
Einführung rechtliche und technische Grundlagen der Abfallwirtschaft
 BDE 030/5900335-90
schlaitz@bde.de

16.01. – 17.01.2025
Grundlagen der Abluftreinigungstechnik, HAMBURG
 VDI Wissensforum 0211/6214-201
wissensforum@vdi.de

21.01. – 22.01.2025, ONLINE
Stoffstrommanagement
 Akademie Dr. Obladen 030/2100 548-10
info@obladen.de

27.01. – 28.01.2025, FRANKFURT/MAIN
Wasserrecht kompakt
 VDI Wissensforum 0211/6214-201
wissensforum@vdi.de

14.02.2025, ONLINE
Praxistag Abfallwirtschaft
 TÜV SÜD Akademie 089/5791-2388
akademie@tuev-sued.de

18.02. – 19.02.2025, GÖTTINGEN
25. Göttinger Abwassertage
 Techn. Akademie Hannover 0511/39433-30
info@ta-hannover.de

21.02.2025, ONLINE
Die GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung in der Praxis
 BDE 030/5900335-90
schlaitz@bde.de



UMWELTSCHUTZ

SEMINARE UND WEITERBILDUNGEN 2025



- › Energie- und Umweltmanagement
- › Gewässerschutz/WHG und AwSV
- › Immissionsschutz/Störfall/Emissionen
- › Gefahrgut und Abfallwirtschaft





ENERGIE- UND UMWELTMANAGEMENT

www.hdt.de/umweltschutz

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Umwelt- und Energiemanagementsysteme

Bausteine für die Nachhaltigkeits-Berichterstattung und Managementsysteme für die nachhaltige Unternehmensführung (ISO 14001, EMAS, ISO 50001)

15.01.2025 – 16.01.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00680

05.11.2025 – 06.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00681

➤ Seminare

Ausbildung zum Energiemanagement-beauftragten nach DIN EN ISO 50001 inklusive Prüfung und Zertifikat

Energiemanagementsystem · Beurteilung energetischer Aspekte · integrative Aspekte von Energie- und Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 14001) und SpaEfV · Energieeinsparpotentiale

20.01.2025 – 22.01.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00170

21.05.2025 – 23.05.2025, Hamburg

www.hdt.de/VA25-00219

09.09.2025 – 11.09.2025, Travemünde

www.hdt.de/VA25-00248



➤ Seminare

Das Lieferkettengesetz (LkSG) in der unternehmerischen Praxis

Überblick · betriebliche Umsetzung · Preview auf CSRD- und CSDD-Richtlinie · welche höchst relevant sind · Konkrete Handlungsempfehlungen

18.02.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00513

07.10.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00514

AUFBAUSEMINAR

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Der Digitale Produktpass (DPP) für nachhaltige Produkte

Der DPP als verpflichtendes Element der Product-Compliance – Hintergrund, Chancen & Herausforderungen, relevante EPR-Daten und erste Umsetzungstipps

20.02.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00561

01.10.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00562

➤ Seminare

Das Lieferkettengesetz (LkSG) in der unternehmerischen Praxis

Vertiefung der betrieblichen Umsetzung und der praktischen Anwendung · Konkrete Handlungsempfehlungen und Auditlisten

19.02.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00515

08.10.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00516

VERTIEFUNGSEMINAR

➤ Seminare

HAZOP, LOPA, SIL-Nachweis: jeweils mit Übungen

Regelwerk für Gefährdungsbeurteilungen, DIN EN 61511-3(2019), Risikotoleranzkriterien, Risikomatrix, Risikograph, Standarddaten für LOPA, Funktionale Sicherheit, SIL-Spezifikation, Nachweise und Anwendungen, Übungen auch zu Wasserstoff-Wirtschaft

18.03.2025 – 19.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00548

23.09.2025 – 24.09.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00551

TIPP



NEU
 > Seminare
Grundlagen des unternehmerischen Umweltschutzes
 Einführung in den betrieblichen Umweltschutz mit Praxisbeispielen aus dem Umweltmanagement nach ISO 14001 und EMAS
 20.03.2025 – 21.03.2025, hdt+ digitaler Campus
www.hdt.de/VA25-00440
 18.09.2025 – 19.09.2025, hdt+ digitaler Campus
www.hdt.de/VA25-00441

> Hybrid-Seminar (Online Teilnahme möglich)
Grundlagen der Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien
 Anforderungen erkennen und sicher umsetzen
 07.04.2025 – 08.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00721



TIPP
 > Seminare
Kraftwerkstechnik und Energiewende
 Technisches Basiswissen für Komponenten in Kraftwerken und deren ordnungsgemäßer Betrieb
 08.04.2025 – 09.04.2025, Berlin
www.hdt.de/VA25-00526
 18.11.2025 – 19.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00527

> Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)
Life Cycle Assessment (LCA) – Produktökobilanz nach ISO 14040
 Praxisorientierter Einstieg in die Produktökobilanz: Struktur, Beispiele zur Durchführung, Anwendung der Resultate
 08.04.2025 – 09.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00328
 15.07.2025 – 16.07.2025, Travemünde
www.hdt.de/VA25-00330
 07.10.2025 – 08.10.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00329



TIPP
 > Seminare
Kraftwerkstechnik für Nicht-Techniker
1. Teil: Basiswissen Kraftwerkstechnik
2. Teil: Komponenten in Kraftwerken und deren Funktion
 10.04.2025, Berlin
www.hdt.de/VA25-00528
 20.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00529



NEU
 > Online-Seminar
Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft – Grundlagen
 Kompakt im Unternehmenskontext mit Bezug auf die Praxis und Rechtsgrundlagen
 10.04.2025, hdt+ digitaler Campus
www.hdt.de/VA25-00438
 04.09.2025, hdt+ digitaler Campus
www.hdt.de/VA25-00439

> Seminare
Klimaschutz und -strategie für Unternehmen
 Vom nachhaltigen Produkt bis hin zur gesamtheitlichen Transformationsstrategie – Lernen Sie konkrete Maßnahmen für Ihr Unternehmen kennen
 28.04.2025 – 29.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00555
 29.10.2025 – 30.10.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00556

> Hybrid-Seminar (Online Teilnahme möglich)
Technische Regeln für Arbeitsstätten – Was ändert sich?
 Aufbau-seminar: Geänderte und zusätzliche Anforderungen – insbesondere zur barrierefreien Gestaltung – kennen und sicher umsetzen lernen
 01.09.2025 – 01.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00722



> Seminar
Umweltschutz-Beauftragte
 Einstieg in das betriebliche Umweltmanagement mit rechtlichen Grundlagen für Beauftragte des Umweltrechts
 02.06.2025 – 06.06.2025, Weinheim
www.hdt.de/VA25-00221



TIPP
 > Hybrid-Seminar (Online Teilnahme möglich)
Energiekennzahlen und energetische Ausgangsbasis: Messen und Verifizieren
 Fortbildung für Energiebeauftragte nach EDL-G (2019) · Auswirkungen hinsichtlich BAFA & DIN Änderungen der Normen DIN ISO 5000XX und ihre Auswirkungen
 27.10.2025 – 28.10.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00226

> Seminar
Auditorenschulung – Basisseminar
 Erfolgreich Audits durchführen
 26.11.2025 – 27.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00598

> Seminar
Ausbildung zum Qualitätsmanagementbeauftragten
 Kompaktlehrgang QMB (3-tägig)
 01.12.2025 – 03.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00599

> Seminar
Betreiberverantwortung im Facilitymanagement – Einführung
 Betriebssicherheitsverordnung und andere rechtliche Regelungen, GEFMA Richtlinien 190/720/900
 09.12.2025 – 10.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00230



GEWÄSSERSCHUTZ / WHG UND AwSV

www.hdt.de/gewaesserschutz

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Ausbildung zum Planer für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagenplanung nach Wasserrecht

28.01.2025 – 29.01.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00342

02.09.2025 – 03.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00772

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Weiterbildung von „Fachlich verantwortlichen Personen von Fachbetrieben nach WHG und neuer AwSV“

Praxisorientiertes Seminar mit Schwerpunkt Anwendungsbereich der AwSV · Der aktuelle Stand der rechtlichen Anforderungen und technischen Regelungen wird dargestellt

30.01.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00362

04.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00773

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Rohrleitungen – Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen

Inkl. Umsetzung von Prüfkonzepten nach DWA-A 780-1 · Oberirdische Rohrleitungen · Stand Mai 2018

10.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00361

16.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00776



➤ Hybrid-Seminare
(Online Teilnahme möglich)

Neue TRwS 779

Gewässerschutzbeauftragte

Fachkundefachlehrgang für Gewässerschutzbeauftragte nach §§ 64 bis 66 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

10.02.2025 – 13.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00172

27.10.2025 – 30.10.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00223

➤ Hybrid-Seminare
(Online Teilnahme möglich)

Neue TRwS 779

Dichtflächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Seminar werden aktuelle gesetzliche Vorgaben und technische Regeln zur Errichtung und Instandsetzung von Dichtflächen vorgestellt

11.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00388

09.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00775

➤ Seminare

Weiterbildung von Planern für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aufbauseminar gemäß den Vorgaben des WHG und der AwSV

12.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00389

17.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00777

AUFBAUSEMINAR

Neue TRwS 779

➤ Seminare

Planung von Referenzanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ausbildungsnachweis für Planer von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Arbeitsblatt DWA-A 779

13.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00390

18.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00778

Neue TRwS 779

➤ Hybrid-Seminare
(Online Teilnahme möglich)

Neue TRwS 779

Die neue TRwS 779 – Allgemeine technische Regelungen

Welche Auswirkungen ergeben sich auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?

10.03.2025 – 11.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00416

11.11.2025 – 12.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00785



► Seminare

Zur Prüfung befähigte Person von WHG/AwSV-Anlagen

11.03.2025 – 12.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00173

11.08.2025 – 12.08.2025, Timmendorfer Strand
www.hdt.de/VA25-00224

Neue TRwS 779

TIPP



► Seminare

Neue Entwicklungen im Wasserrecht und im technischen Gewässerschutz

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte im Sinne der §§ 64 bis 66 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009

25.03.2025 – 26.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00176

30.06.2025 – 01.07.2025, Travemünde
www.hdt.de/VA25-00171

04.11.2025 – 05.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00227



► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Die neue bundeseinheitliche Anlagenverordnung (AwSV)

Auswirkungen auf die Bundesländer

03.04.2025 – 03.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00420

04.12.2025 – 04.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00788

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Rückhaltesysteme in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bestandteil der Ausbildung zum Anlagenplaner nach WHG und AwSV

12.03.2025 – 13.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00417

04.11.2025 – 05.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00784

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Wasserrecht für Einsteiger

Struktur des Wasserrechtes in Deutschland, Verordnungen der Bundesländer, Technische Regeln und AwSV

01.04.2025 – 02.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00419

02.12.2025 – 03.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00787

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

HBV-, LAU- und Rohrleitungsanlagen

Entwicklung und Bewertung von Sicherheitskonzepten nach AwSV vom 18. April 2017

18.03.2025 – 19.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00446

26.11.2025 – 27.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00786



IMMISSIONSSCHUTZ / STÖRFALL / EMISSIONEN

www.hdt.de/umweltschutz

► Seminare

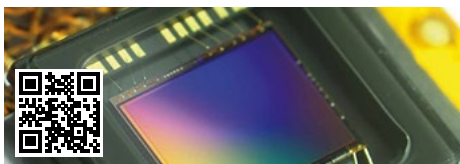
Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Bundesweit staatlich anerkannt als Fortbildungskurs für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV

05.02.2025 – 06.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00323

15.07.2025 – 16.07.2025, Timmendorfer Strand
www.hdt.de/VA25-00325

24.09.2025 – 25.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00324



► Seminare

Fortbildungslehrgang TA Lärm

Genehmigungsanforderungen nach BImSchG · Beurteilungspegel · Schallausbreitung Prognoserechnung · Schallschutzmaßnahmen

20.02.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00753

25.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00754

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Störfallbeauftragte

Bundesweit staatlich anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne der 5. BImSchV

10.03.2025 – 13.03.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00174

17.11.2025 – 20.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00216

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Fachkraft für die Ermittlung von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen

Messung/Beurteilung von Gasen und Stäuben

01.04.2025 – 02.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00697

18.11.2025 – 19.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00698

► Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Genehmigungsverfahren – Grundlagen, Anforderungen an die Unterlagen und Gutachten

Bundesweit staatlich anerkannte Fortbildung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV

08.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00511

04.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00512

› Seminare

Schallschutz und Lärmisolation – Grundlagen und Praxis

Ursachen von Körperschall und Luftschall · Maßnahmen zur Reduzierung von Schallimmissionen von Industriebetrieben

28.04.2025 – 29.04.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00405

03.11.2025 – 04.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00406

› Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bundesweit staatl. anerkannt als Fortbildungskurs für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV

14.05.2025 – 15.05.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00246

28.08.2025 – 29.08.2025, Timmendorfer Strand
www.hdt.de/VA25-00445

03.12.2025 – 04.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00247



› Seminare

Emissionsmessungen im gesetzlich geregelten Bereich – Präsenzkurs

Das Seminar ist der 5. BImSchV folgend als Fortbildung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte bundesweit staatl. anerkannt

19.05.2025 – 20.05.2025, Kassel
www.hdt.de/VA25-00801

10.11.2025 – 11.11.2025, Kassel
www.hdt.de/VA25-00802



› Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Immissionsschutz – neue rechtliche/technische Entwicklungen

Bundesweit staatl. anerkannte Fortbildung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV

13.05.2025 – 14.05.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00244

02.12.2025 – 03.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00245

› Seminare

Emissionsmessungen im gesetzlich geregelten Bereich

Bundesweit staatl. anerkannt als Fortbildungskurs für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte mit Durchführung von Emissionsmessungen

19.05.2025 – 21.05.2025, Kassel
www.hdt.de/VA25-00799

10.11.2025 – 12.11.2025, Kassel
www.hdt.de/VA25-00800

PRAXISKURS



› Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Staatlich anerkannte Fortbildung für Störfallbeauftragte

Neue Entwicklungen im untergesetzlichen Regelwerk – Austausch zu Praxisfragen in der Anwendung der Störfallverordnung

23.06.2025 – 24.06.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00496

08.12.2025 – 09.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00497



› 15. Tagung

Fortschritte und Erfahrungen bei der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen und thermischen Prozessen

24.06.2025 – 25.06.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00517

TIPP

› Seminare

Kombinierte Fortbildung für Immissionsschutz-/Störfall-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragte

Bundesweit staatl. anerkannte Fortbildung zum Erwerb der Fachkunde

24.06.2025 – 27.06.2025, Travemünde
www.hdt.de/VA25-00006

01.12.2025 – 04.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00222



› Seminare

Schallmessenlehrgang

5-tägiger Schallmessenlehrgang – Grundlagen und Durchführung von Geräuschmessungen

15.09.2025 – 19.09.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00524

› Seminare

Akustische Messungen

Auch als zusätzliche Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte im Sinne der 5. BImSchV geeignet

03.12.2025 – 04.12.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00575

GRUNDKURS

› Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Immissionsschutzbeauftragte

Bundesweit staatl. anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne der 5. BImSchV

05.05.2025 – 09.05.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00218

03.11.2025 – 07.11.2025, Essen
www.hdt.de/VA25-00217



GEFAHRGUT UND ABFALLWIRTSCHAFT

www.hdt.de/gefahrgut · www.hdt.de/abfallwirtschaft



➤ Seminare

Grundlehrgang nach TRGS 520

Grundlehrgang zum Erwerb der Sachkunde über den Umgang mit gefährlichen Abfällen

20.01.2025 – 22.01.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00482

22.09.2025 – 24.09.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00483

➤ Online-Seminare

Überblick über das

eisenbahnspezifische Umweltrecht

Schwerpunkthemen Immissionsschutz und Naturschutz; weitere Themen Abfallrecht, Bodenschutzrecht/Altlasten, Wasserrecht

31.01.2025, hdt+ digitaler Campus

www.hdt.de/VA25-00412

07.11.2025, hdt+ digitaler Campus

www.hdt.de/VA25-00413

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in die Praxis

Bundesweit staatlich anerkannter Fortbildungslehrgang zum Erhalt der Fachkunde nach § 9 Abs. 3 EfbV, §§ 58 - 60 des KrWG und § 5 Abs. 3 AbfAEV

18.02.2025 – 19.02.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00257

09.09.2025 – 10.09.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00258

➤ Seminare

Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte – Straßen- und Schienenverkehr

IHK-anerkannter Lehrgang für Gefahrgutbeauftragte nach § 5 der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV)

10.03.2025 – 13.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00231

03.11.2025 – 06.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00232

➤ Seminare

Die Beförderung radioaktiver Stoffe – Gefahrgutklasse 7

Schulung für die an der Beförderung radioaktiver Stoffe beteiligten Personen

11.03.2025 – 12.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00236

07.08.2025 – 08.08.2025, Travemünde

www.hdt.de/VA25-00237



➤ Seminare

Fortbildung für Gefahrgutbeauftragte

Fortbildung zur Verlängerung des Schulungsnachweises für Straße und Schiene

13.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00241

06.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00242

➤ Seminare

Prüfungsvorbereitung und IHK-Prüfung für Gefahrgutbeauftragte

Intensivierung aller relevanten Inhalte mit praktischen Übungen

14.03.2025 – 14.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00239

07.11.2025 – 07.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00240

➤ Seminare

Abfallbeauftragte Fortbildung inklusive Entsorgeranforderungen

Bundesweit staatlich anerkannter Fortbildungslehrgang zum Erhalt der Fachkunde nach § 9 Abs.3 EfbV und § 5 Abs.3 AbfAEV (BefErIV alt, TgV alt)

26.03.2025 – 27.03.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00214

13.08.2025 – 14.08.2025, Timmendorfer Strand

www.hdt.de/VA25-00215



➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Fortbildung für die Abfallfachkraft

Aufbauseminar: Aktuelle und zukünftige Erfordernisse in der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

31.03.2025 – 01.04.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00228

24.11.2025 – 25.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00229

➤ Hybrid-Seminare (Online Teilnahme möglich)

Abfallbeauftragte Grundlehrgang

Bundesweit staatlich anerkannter 5-tägiger Lehrgang zur Erlangung der Fachkunde

31.03.2025 – 04.04.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00175

24.11.2025 – 28.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00220

➤ Seminare

Probenahme fester Abfälle und Ersatzbaustoffe

Sachkundelehrgang auf der Basis von LAGA PN 98 und DIN 19698-1

13.05.2025 – 13.05.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00725

28.10.2025 – 28.10.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00726

➤ Seminare

Klassifizierung und Deklaration gefährlicher Güter

11.09.2025 – 11.09.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00755

➤ Seminare

Kreislaufwirtschaft für Einsteiger

Grundlegende Kenntnisse zum Umgang mit Abfällen

25.11.2025 – 25.11.2025, Essen

www.hdt.de/VA25-00326



IHR ANSPRECHPARTNER

Herr Dr. Uwe Schröer

Leiter Fachbereich Maschinenbau,
Produktion, Transport und
Umweltschutz

TELEFON +49 (0)201 1803-388

E-MAIL u.schroerer@hdt.de



HDT (Haus der Technik e. V.)

Hollestraße 1
45127 Essen

TELEFON +49 (0)201 1803-1

E-MAIL hdt@hdt.de

Anmeldungen unter:



www.hdt.de/anmeldung